

Informationen
zum Straf- und
Massnahmenvollzug

1/2016

info bulletin bulletin info

Fokus:
Untersuchungshaft



© Peter Schultness



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz BJ
Fachbereich Straf- und Massnahmenvollzug

Inhalt

Fokus:
Untersuchungshaft 3

Praxis Strafvollzug:
Robert Frauchiger ist in Pension gegangen 23

5 Fragen:
5 Fragen an Thomas Egger 24

Zeitschriften über den Strafvollzug:
Die Zeitschrift «Bewährungshilfe» deckt ein breites Themenfeld ab 25

Panorama:
Kurzinformationen 26
Veranstaltungshinweise 27
Neuerscheinungen 28

Carte blanche:
Ein junger Jurist erlebt seinen Zivildienst im Gefängnis 29



Dr. Peter Ullrich
Redaktor des «info bulletin»

Wer sich in der Untersuchungshaft aufhalten muss, befindet sich in einem eher strengen Haftregime. Spätestens nach dem Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) von 2015 stehen jedoch allzu strikte Haftbedingungen in der Kritik – Stichwort etwa «23 Stunden in der Zelle». Solche Beanstandungen kommen auch von Seiten nüchterner Vollzugspraktiker, weshalb sie ernst zu nehmen sind.

Die Verantwortlichen von zahlreichen Untersuchungsgefängnissen engagieren sich stark für gute und menschliche Haftbedingungen. Wir haben denn auch in unserem «Fokus» etliche Beispiele davon antreffen können. Wo es dagegen hapert, sind die Strukturen: Der erfahrene St. Galler Vollzugsfachmann Joe Keel macht in einem Artikel unserer neuesten Ausgabe deutlich, dass es oft (zu) alte oder auch (zu) kleine Untersuchungsgefängnisse sind, welche moderne Haftbedingungen erschweren. So könnte er sich etwa vorstellen, einige sehr kleine Hafteinrichtungen in eine grössere Einheit zusammenzuführen. Auch kantonale unterschiedliche Regelungen behindern nicht selten günstige Haftbedingungen. Soll man spürbar moderne, menschenrechtskonforme Haftbedingungen einführen, braucht es dafür finanzielle Mittel, eine gewisse Harmonisierung von kantonalen Eigenheiten und natürlich den politischen Willen.



Strenger Blick

Manche Vollzugsfachleute, aber auch eine Fachkommission wie die NKVF kritisieren die allzu strikten Haftbedingungen in der Untersuchungshaft. Wie sieht das im Einzelnen aus, und was könnte man verbessern? In unserem «Fokus» werfen wir einen Blick in die heutige Praxis, holen zudem Einschätzungen und hilfreiche Vorschläge ein.



Frischer Wind

Die Strafanstalt Thorberg kam vor einiger Zeit ins Gerede, und der Direktor wurde entlassen. Seit Herbst 2015 gibt es einen neuen Leiter, Thomas Egger. Dieser erklärt, wie er seine neue heikle Aufgabe angepackt hat: Er verzichtete auf «Aktionismus», suchte aber den Kontakt mit seinen Mitarbeitenden und zeigte ihnen seine Wertschätzung.



Dienst hinter Gittern

Ein junger Jurist absolvierte seinen Zivildienst im Regionalgefängnis Bern. Er schildert seinen achtmonatigen Einsatz. Der Autor war im Bereich Aufsicht und Betreuung tätig. Dank seinen Fremdsprachkenntnissen konnte er amtliche Texte den ausländischen Insassen übersetzen und erklären. Heute arbeitet er beruflich im Strafvollzug.

Müssen die Haftbedingungen so restriktiv sein?

Die Untersuchungsgefängnisse kennen das Problem wohl, können aber nur beschränkt etwas ändern

Neben den grossen Themen des Straf- und Massnahmenvollzugs fristet die Untersuchungshaft ein Schattendasein. Aber spätestens seit dem kritischen Bericht der NKVF sind auch die Haftbedingungen der Untersuchungshaft in den Brennpunkt gerückt. In unserem Fokus werfen wir einen aktuellen Blick auf die Untersuchungshaft.

Ronald Gramigna

Was hat die Untersuchungshaft mit dem Straf- und Massnahmenvollzug zu tun, werden Sie sich vielleicht fragen. Auf den ersten Blick: nicht allzu viel. Gegenüber den gewichtigen Themen des Straf- und Massnahmenvollzugs fristete die Untersuchungshaft bisher ein Schattendasein. Obschon die meisten Kantone heute über ein «Amt für Justizvollzug» verfügen, welches meist alle Bereiche des Freiheitsentzugs unter einem Dach vereint, wurde kaum über die Untersuchungshaft diskutiert. Dies mag unter

anderem auch daran liegen, dass interkantonale Gremien, wie etwa die Strafvollzugskonkordate, sich bis heute nicht mit der Untersuchungshaft befassen. Damit liegen in diesem Bereich auch keine konkordatlichen Standards vor, die harmonisierend wirken könnten.

Der fünfte Tätigkeitsbericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF), der Mitte 2015 publiziert wurde, hat sich vornehmlich mit den Untersuchungsgefängnissen kritisch auseinandergesetzt. Die NKVF moniert «übermässig restriktive Haftbedingungen» und beanstandet konkret die teilweise sehr langen Einschlusszeiten. Sie missbilligt auch die restriktive Handhabung der Aussenkontakte und die unzureichend berücksichtigte Unschuldsumsetzung. Zudem beauftragte

sie das Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR), ein juristisches Gutachten über die menschenrechtlichen Standards im Bereich der Untersuchungshaft zu verfassen. Dessen Ergebnisse sind in den Bericht der NKVF eingeflossen.

Das geschilderte Thema ist deshalb ein sinnvoller «Fokus» für unser vorliegendes info bulletin. Die gesetzlichen Grundlagen für die Untersuchungshaft stehen im eidgenössischen Recht, namentlich in der Strafprozessordnung (StPO), aber die Ausgestaltung der

Haftbedingungen ist kantonal sehr unterschiedlich geregelt. Daher war es uns ein Anliegen, die verschiedenen kantonalen Anspruchsgruppen zu Wort

kommen zu lassen, beispielsweise Strafverfolgungsbehörden, Gefängnisleiter oder Amtsleitende des Justizvollzugs. Auf diese Weise lassen sich vorhandene Zielkonflikte besser aufzeigen. Konkret stellen wir in diesem «Fokus» die aktuellen wichtigsten Probleme über die Untersuchungshaft dar. Wir zeigen auch, wo bestimmte Haftbedingungen nicht ohne weiteres verbessert werden können und schliesslich wollen wir mögliche Schritte zu einer gewissen Harmonisierung diskutieren.

«Wir wollen auch mögliche Schritte zu einer gewissen Harmonisierung diskutieren»



Beschäftigung ist zentral für Untersuchungsgefängnisse (Bild: Atelier, «La Croisée», Orbe).

Nicht nur Geld tut Not

Man kann die heutigen Haftbedingungen verbessern – dazu braucht es Geld und Willen

Die Bedingungen der Untersuchungshaft werden oft kritisiert. Als ein Hauptproblem ortet Joe Keel, Leiter des Amtes für Justizvollzug des Kantons St. Gallen, veraltete Gefängnisse und fehlende Ressourcen. Zur Verbesserung ist namentlich eine Unterstützung des Bundes nötig. Der Autor postuliert auch ein gesetzlich verankertes «Zwei-Phasen-Modell».

Joe Keel

Festgenommen und in ein Gefängnis eingewiesen zu werden, stellt eine der einschneidendsten staatlichen Zwangsmassnahmen dar. Die betroffene Person wird häufig unvorbereitet aus ihrem Umfeld herausgerissen. Ihre Freiheit wird entzogen und ihr Selbstbestimmungsrecht weitgehend aufgehoben. Der Stammisch argumentiert, der Betroffene sei ja selber schuld, und er wisse am besten, was er angestellt habe. Dem ist zu entgegnen, dass grundsätzlich jede Person von einer solchen Zwangsmassnahme betroffen werden kann und dass sie bis zu ihrer rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig gilt.

Kritik an den Haftbedingungen

Während sich der Straf- und Massnahmenvollzug in den letzten Jahren stark weiterentwickelte, hat sich beim Vollzug der Untersuchungshaft wenig bewegt. In ihrem Jahresbericht 2014 (publiziert 2015) nimmt die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) die von verschiedenen Seiten vorgebrachte Kritik auf. Sie äussert gar Zweifel an der Grundrechtskonformität des aktuellen Vollzugs der Untersuchungshaft. Auch das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) übt Kritik an den Haftbedingungen in der Schweiz. Hauptsächlich geht es um die Zelleneinschlusszeiten, die Trennung der Haftarten, die mangelhaften

Möglichkeiten für Beschäftigung und Freizeitaktivitäten, die restriktive Handhabung der sozialen Kontakte innerhalb der Gefängnisse und mit der Aussenwelt sowie den Umgang mit gesundheitlich beeinträchtigten, psychisch auffälligen Gefangenen.

Gesetzlicher Auftrag

Untersuchungs- und Sicherheitshaft dienen dazu, die Anwesenheit einer dringend verdächtigen Person während des Verfahrens sicherzustellen; zudem sollen Absprachen mit anderen Personen vermieden, Einwirkungen auf Beweismittel verhindert und die Person von der Begehung von (weiteren) Delikten abgehalten werden. Diesem Zweck gilt es bei der Ausgestaltung des Haftvollzugs trotz

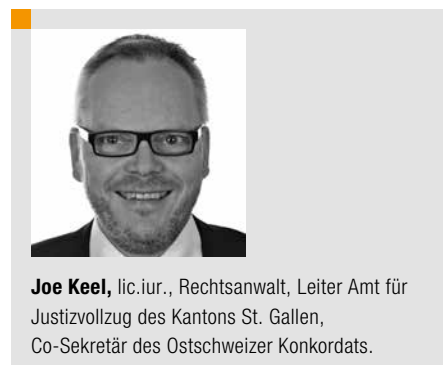
Unschuldsvermutung Rechnung zu tragen. Die Zwangsmassnahme wird ja eingesetzt, um die materielle Wahrheit finden oder dieser möglichst nahe kommen zu können.

Die Haftbedingungen müssen deshalb so ausgestaltet werden, dass die Flucht der beschuldigten Person ebenso verhindert werden kann wie die Beeinflussung von Mitbeschuldigten oder Zeugen oder der Austausch von Informationen mit Dritten. Zudem muss sichergestellt werden, dass die beschuldigte Person strafbares Verhalten während der Haft nicht weiterführen kann.

Das Bundesrecht enthält nur wenige Bestimmungen zum Haftvollzug. Die Regelung des Vollzugsregimes ist Sache der Kantone, wobei das Bundesgericht im Lauf der Jahre in verschiedenen Bereichen Mindeststandards entwickelt hat.

Veraltete Gefängnisse und fehlende Ressourcen

Die Kritik an den Haftbedingungen ist zumindest teilweise nachvollziehbar, und es besteht auch aus Sicht der Gefängnisse Handlungsbedarf. Allerdings setzen die zum



Joe Keel, lic.iur., Rechtsanwalt, Leiter Amt für Justizvollzug des Kantons St. Gallen, Co-Sekretär des Ostschweizer Konkordats.

«Der Justizvollzug hat bei Verteilkämpfen keine starke politische Lobby»

Teil veraltete Infrastruktur und die Sparpakete in den Kantonen den Forderungen nach spürbaren Veränderungen Grenzen. In den zahlreichen kleinen und kleinsten Gefängnissen, die partiell in historischen, denkmalgeschützten Gebäuden untergebracht sind, kann baulich kaum etwas verändert werden. Ohne die entsprechenden Räume kann den Forderungen nach kürzeren Einschlusszeiten sowie Beschäftigungs- und Freizeitaktivitäten kaum entsprochen werden; sonst kann die Sicherheit der Mitarbeitenden und der Allgemeinheit, aber auch der Mitgefangenen nicht mehr gewährleistet werden. Zellen in Gemeinschaftsräume umzunutzen, scheidert an den hohen Belegungszahlen. Öffnungen innerhalb der Gefängnisse sind sodann mit den bestehenden Personalschlüsseln meist ebenfalls aus Sicherheitsgründen nicht zu verantworten. Bei entsprechenden Personalbegehren finden die Vertreter des Justizvollzugs aber oft wenig Gehör. Es besteht in vielen Kantonen nicht nur seit Jahren ein genereller Personalstopp, die Gefängnisse stehen bei der Verteilung der Ressourcen auch in Konkurrenz mit Bildungseinrichtungen, Spitätern oder dem öffentlichen Verkehr. Und es

«Gruppenvollzug und Gefangenenbeschäftigung verursachen erhöhten Betreuungsaufwand»

ist eine Tatsache, dass der Justizvollzug bei diesem Verteilungskampf keine starke politische Lobby hat.

Modernisierung mit Unterstützung des Bundes

Unter Vollzugsexperten ist es anerkannt, dass die veralteten Gefängnisinfrastrukturen modernisiert, die kleinen Gefängnisse aufgehoben und die Plätze in grössere Einheiten zusammengefasst werden müssen. Nur so kann man den gestiegenen Anforderungen beispielsweise im Bereich der Sicherheit oder der medizinischen Versorgung noch gerecht werden. Nur in grösseren Gefängnissen können befriedigende Möglichkeiten für Beschäftigung, Sport und Freizeitaktivitäten geschaffen werden. Soll diese Modernisierung in absehbarer Zeit umgesetzt werden können, muss sich der Bund wie im Straf- und Massnahmenvollzug oder bei der ausländerrechtlichen Haft auch im Bereich der strafprozessualen Haft mit Baubeiträgen engagieren. Dann kann er über diese Subventionen auch die Anforderungen mitbestimmen, welche Haftanstalten künftig erfüllen müssen, und

damit zur geforderten Vereinheitlichung des Haftvollzugs beitragen. Dies nützt mehr als schweizweit gültige Richtlinien, wie sie von NKVF und CPT gefordert werden, da deren Umsetzung von den baulichen und personellen Voraussetzungen abhängt.

Kollusionsgefahr aktiv beseitigen

Dennoch darf man in den Kantonen unter Berufung auf veraltete Infrastruktur und fehlendes Personal nicht einfach die Hände in den Schoss legen. Es sind Möglichkeiten zu suchen, wie die Situation mit gezielten räumlichen und organisatorischen Massnahmen verbessert werden können. Dafür scheint mir ein differenziertes Vorgehen Erfolg versprechend: Es muss anerkannt werden, dass die strafprozessuale Haft am Anfang restriktiv ausgestaltet bleiben muss, damit sie ihren Zweck erfüllen kann. Erst nach einer gewissen Dauer ist eine offene Ausgestaltung möglich. Kollusionshandlungen können jedenfalls nicht mehr verhindert werden, wenn Gefangene entweder selber Aussenkontakte (beispielsweise durch freien Zugang zu Telefonen) haben können oder mit anderen Gefangenen verkehren dürfen, die Aussenkontakte haben. Es ist eine Illusion zu glauben, dass solche Kontakte hinreichend überwacht und bei Kollusionshandlungen (rechtzeitig) unterbunden werden können.



Im Regionalgefängnis Altstätten SG können die Untersuchungsgefangenen einfache Arbeiten verrichten.



Ein Spazierhof wirkt oft nüchtern, kann aber auch modern gestaltet sein (Bild: Regionalgefängnis Altstätten SG).

Erstens müsste die überwachende Person vertiefte Fallkenntnisse haben, um Kollusionshandlungen überhaupt zu erkennen. Zweitens müsste sie die Sprachen der beteiligten Personen verstehen, was beim hohen Anteil an Fremdsprachigen und deren Herkunft aus verschiedensten Sprachräumen nicht möglich ist. Jedenfalls solange Kollusionsgefahr besteht, müssen soziale Kontakte unter den Gefangenen und mit der Aussenwelt weitgehend unterbunden werden können. Es ist Aufgabe der Strafbehörden, die Kollusionsgefahr aktiv und rasch zu beseitigen.

Zwei-Phasen-Modell

Zu denken ist an ein Zwei-Phasen-Modell, das gesetzlich verankert werden könnte: In einer ersten Phase von vielleicht maximal drei Monaten herrschte weiter ein restriktives Haftregime. Die Verfahrensleitung könnte Ausnahmen bewilligen, sofern dies aufgrund des Verfahrensstandes möglich bzw. aus Sicht der Kollusionsgefahr verantwortlich ist.

In der zweiten Haftphase bei längerer Untersuchungshaft müsste als Grundsatz ein freieres Haftregime gelten mit der Möglichkeit von sozialen Kontakten und gemeinsamen Aktivitäten unter den Gefangenen sowie Aussenkontakten. Falls die Verfahrensleitung weiter ein restriktives Regime als notwendig erachtete, müsste sie dies mit begründeter, beschwerdefähiger Verfügung anordnen.

«Entscheidend ist der korrekte Umgang mit den Gefangenen»

In den Kantonen und unter den Kantonen müsste man sich so organisieren, dass für den Vollzug der ersten Haftphase die Infrastruktur genutzt wird, die aufgrund der baulichen Gegebenheiten Zellenfreigang, Beschäftigung und gemeinsame Freizeitaktivitäten nicht zulässt. Für die zweite Haftphase wie für den Vollzug von Sicherheitshaft und des vorzeitigen Sanktionsvollzugs (bis zum Übertritt in eine Justizvollzugseinrichtung)

müssten die moderneren Gefängnisse genutzt werden, die solche Aktivitäten zulassen, oder es müsste ein Teil der Gefängnisse gezielt entsprechend umgebaut werden. Man darf sich aber nichts vormachen: Die Umsetzung von Gruppenvollzug, Gefangenenbeschäftigung oder Besuchen ohne Trennscheibe verursachen einen erhöhten Betreuungs- und Kontrollaufwand. Wenn dies eingeführt werden soll, dann sind Personalaufstockungen zwingend.

Gratwanderung bleibt

Auch bei einem Zwei-Phasen-Modell bliebe eine Gratwanderung zwischen der korrekten Erfüllung des gesetzlichen Auftrags zur Beweissicherung und unbeeinflussten Durchführung des Strafverfahrens einerseits und der bestmöglichen Achtung der

Haftstatistik

Bei der Stichtagserhebung des Bundesamtes für Statistik (BFS) im Jahr 2015 waren fast 80 % der insgesamt 1849 inhaftierten Personen Ausländer. Rund 20 % besaßen eine Aufenthaltsbewilligung, über 5 % waren Asylsuchende und über 53 % hatten kein Anwesenheitsrecht, waren also Kriminaltouristen oder illegal Anwesende. Die Dauer der Untersuchungshaft ist gesetzlich nicht bestimmt. Sie ist ungewiss und vom Einzelfall abhängig. Sie ist aber stets befristet und kann nur vom Zwangsmassnahmengericht verlängert werden. Nach den Erhebungen des BFS betrug die mittlere Haftdauer im Jahr 2014 gesamtschweizerisch 37 Tage (im Jahr 2007 war sie noch bei 55 Tagen gelegen). Bei 110 124 Verurteilungen wegen Verbrechen und Vergehen wurde in 20 320 Fällen Untersuchungshaft angeordnet. Diese dauerte in 14 814 Fällen bis zu zwei Tagen, d.h. in drei Vierteln der Fälle wurde beim Zwangsmassnahmengericht gar kein Haftantrag gestellt. In 1296 Fällen dauerte die Haft länger als sechs Monate. Im Kanton St. Gallen betrug die mittlere Haftdauer bloss 19 Tage und nur in 13 Fällen dauerte die Haft mehr als sechs Monate.



Diverse Sportgeräte gehören heute zu Haftenrichtungen (Bild: Regionalgefängnis Altstätten SG).

Unschuldsumvermutung sowie der Fürsorgepflicht gegenüber den Gefangenen andererseits. Neben baulichen, organisatorischen und gesetzlichen Verbesserungen bleibt für mich das Klima in den einzelnen Gefängnissen entscheidend, das massgeblich durch das Personal geprägt wird. Entscheidend ist der jederzeit korrekte Umgang mit den

Gefangenen. Hier sind wir Leitungspersonen gefordert, indem wir von unseren Mitarbeitenden unbesehen der vorgeworfenen Delikte den jederzeit fairen Umgang mit den Gefangenen einfordern und durchsetzen. Wir müssen die Gefangenenbetreuer bei ihrer anspruchsvollen Aufgabe unterstützen, das richtige Mass zwischen Nähe und Distanz zu

finden. Wichtig dafür ist, dass sie nicht auf sich allein gestellt, sondern in ein Team eingebunden sind, das eine gute Zusammenarbeitskultur mit gegenseitigem Vertrauen, Unterstützung und Informationsaustausch pflegt.

Situation im Kanton Waadt



Sylvie Bula, Leiterin des Amtes für Strafvollzug im Kanton Waadt.

info bulletin: Die NKVF hat in ihrem Bericht 2015 die Untersuchungshaft und namentlich die Haftbedingungen stark kritisiert. Sie beanstandete vor allem die restriktiven Einschlusszeiten, aber auch die eingeschränkten sozialen Kontakte. Was sagen Sie dazu aus der Sicht Ihres Kantons?

Sylvie Bula: Der Kanton Waadt hat im Januar 2016 seinen Bericht zuhanden des Staatsrates über die Strafvollzugspolitik vorgelegt. Der Frage der Betreuung der Inhaftierten wird darin ein hoher Stellenwert eingeräumt. Es ging uns besonders darum, dass die inhaftierten Personen weniger Zeit in der Zelle verbringen müssen und dass sie ihre sozialen Kontakte weiter entwickeln können. Allgemein sollte die Zeit in der Zelle selbstverständlich reduziert werden, wobei zu erwähnen ist, dass dafür erhebliche Mittel erforderlich sind und die Kantone Prioritäten setzen müssen.

Fachleute räumen ein, dass manche Gefängnisse veraltet sind, was die Haftbedingungen erschwert. Planen Sie entsprechende Verbesserungen im Kanton Waadt?

Unter den Strafanstalten im Kanton Waadt befinden sich tatsächlich mehrere Gebäude, die in der ersten Hälfte des letzten

Jahrhunderts erbaut worden sind. Das Gefängnis Bois-Mermet zum Beispiel wurde 1905 gebaut und ist bis heute in Betrieb. Es besteht ein Projekt, diese Anstalt durch eine eigene Einrichtung zu ersetzen, die den heutigen Herausforderungen im Strafvollzug entspricht.

Es heisst oft, dass die Haftbedingungen politischen und finanziellen Zwängen unterliegen. Wie sieht das in Ihrem Kanton aus?

Der Kanton Waadt hat in den letzten Jahren viel investiert, um mehr als 200 neue Haftplätze zu schaffen. Im Juni 2014 hat der Staatsrat die Strategie im Bereich der Strafvollzugsanstalten für die nächsten 10 Jahre vorgestellt. Dazu gehören namentlich der Ersatz des Gefängnisses Bois-Mermet und ausserordentliche finanzielle Verpflichtungen in Höhe mehrerer hundert Millionen Franken auf der Ebene des lateinischen Konkordats.

Die Grundlagen der Untersuchungshaft finden sich primär im eidgenössischen Recht (StPO), aber die Haftbedingungen bleiben kantonal unterschiedlich. Wo sehen Sie die dringendste Harmonisierung?

Im Alltag ergeben sich aus der fehlenden Harmonisierung der Bedingungen in der Untersuchungshaft keine grösseren Probleme.

Die Hauptschwierigkeit dreht sich rund um die Bedingungen für die Gewährung des vorzeitigen Strafvollzugs. In einigen Kantonen wird dieses Regime nur gewährt, wenn es einen Platz im Strafvollzug hat. Damit wird vermieden, dass zu viele Personen im vorzeitigen Strafvollzug in Untersuchungsgefängnissen warten müssen, in denen sie nicht unter den Haftbedingungen leben können, auf die sie Anspruch hätten.

Durch eine Klärung dieses Vorgehens könnte zudem vermieden werden, dass in den Untersuchungsgefängnissen viele verschiedene Haftregimes vorkommen. So könnte gewährleistet werden, dass in einer Anstalt für alle Inhaftierten ähnliche und sogar bessere Haftbedingungen gelten. Allerdings erweist sich etwa die als bahnbrechend erachtete Lösung im Gefängnis La Croisée (siehe S. 13), wo Wohneinheiten für Insassen in der Untersuchungshaft eingerichtet wurden, heute nicht als grosser Erfolg. Mangels Plätzen im Strafvollzug werden dort Personen eingewiesen, die verurteilt wurden und auf die Verlegung warten oder die im vorzeitigen Strafvollzug sind.

(Die Fragen stellte Peter Ullrich)

Gesetz ist Gesetz

Die Voraussetzungen der Untersuchungshaft sind im Gesetz ausführlich und abschliessend geregelt

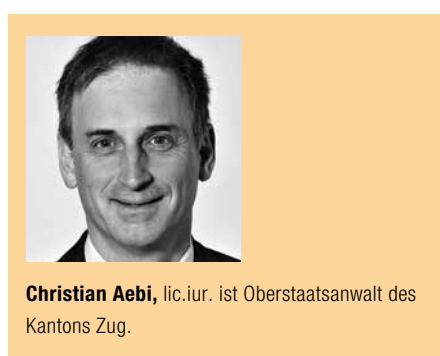
Will die Staatsanwaltschaft dem Zwangsmassnahmengemerkung die Untersuchungshaft für einen Beschuldigten beantragen, hat sie einen sehr eingeschränkten Spielraum. Verfassung, Gesetz und internationale Konventionen bestimmen das Verfahren weitgehend. Indes kann die Strafbehörde eine (gesetzliche) mildere Massnahme im Einzelfall beantragen. Wie dies konkret aussieht, erläutert Christian Aebi, Oberstaatsanwalt des Kantons Zug, in diesem Interview.

info bulletin: Die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter, die NKVF, hat sich in ihrem 5. Bericht mit der Untersuchungshaft kritisch befasst. Sie hat namentlich beanstandet, dass die Unschuldsvermutung unzureichend berücksichtigt würde. Herr Aebi, können Sie diese Kritik nachvollziehen?

Christian Aebi: Diese Feststellung kann so nicht geteilt werden. Die Voraussetzungen für die Untersuchungshaft sind in der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) einlässlich und abschliessend geregelt (Art. 220 ff. StPO, s. Kasten, S. 9). Dabei sind die verfassungs- und konventionsrechtlichen Anforderungen berücksichtigt (Art. 31 BV sowie Art. 5 EMRK). Die Unschuldsvermutung wird im Rahmen des Anordnungsverfahrens einbezogen. Die Staatsanwaltschaft und das anordnende Zwangsmassnahmengemerkung berücksichtigen bei der Prüfung die restriktiven, gesetzlich normierten Voraussetzungen für die Untersuchungshaft.

Staatsanwaltschaft berücksichtigt die Verhältnismässigkeit

Die Strafprozessordnung gibt einige Vorgaben zur Untersuchungshaft. Berücksichtigen



Christian Aebi, lic.iur. ist Oberstaatsanwalt des Kantons Zug.

Sie noch weitere Kriterien, wenn Sie erwägen, eine Untersuchungshaft zu beantragen?

Die Strafprozessordnung regelt die Anordnungsbedingungen für die Untersuchungshaft detailliert. Neben dem allgemeinen Haftgrund des dringenden



Die Kantonale Strafanstalt Zug verfügt über total 45 Plätze, etliche davon werden für die Untersuchungs- und Sicherheitshaft eingesetzt.

Tatverdachts, welcher sich auf ein Verbrechen oder Vergehen beziehen muss, wird zusätzlich mindestens ein besonderer Haftgrund gemäss Art. 221 Abs. 1 lit. a–c StPO verlangt. Bei Ausführungsgefahr gemäss Art. 221 Abs. 2 StPO gelten andere Voraussetzungen, und es handelt sich nicht um Untersuchungs-, sondern um Präventivhaft. Gelangt die Staatsanwaltschaft nach einlässlicher Prüfung des Sachverhalts zum Schluss, dass Haftgründe vorliegen, ist sie verpflichtet, dem Zwangsmassnahmengerecht einen Antrag auf Anordnung der Untersuchungshaft zu stellen. Als mildere Massnahme kann das Zwangsmassnahmengerecht an Stelle der Untersuchungshaft sogenannte Ersatzmassnahmen gemäss Art. 237 f. StPO (s. Kasten) anordnen, wenn sie den gleichen Zweck wie die Haft erfüllen. Selbstverständlich prüft die Staatsanwaltschaft

«Der Vollzug der Untersuchungshaft sollte überall auf den gleichen Grundsätzen beruhen»

bereits im Zuge des Haftanordnungsverfahrens und im Sinne der Verhältnismässigkeit genau, ob sie dem Zwangsmassnahmengerecht von Anfang an eine Ersatzmassnahme anstelle von Untersuchungshaft beantragen kann.

Bei Gefahr werden Rahmenbedingungen angepasst

Die Untersuchungshaft ist für einen Beschuldigten eine ausserordentlich einschneidende

Zwangsmassnahme. Wie weit kann die Staatsanwaltschaft sicherstellen, dass ein Beschuldigter keinen ernsthaften Schaden (z.B. Suizid) durch die Untersuchungshaft nimmt?

Bei den Einvernahmen wird der Beschuldigte regelmässig auch zu seinem Gesundheitszustand und zu seinem Befinden befragt;

der Beschuldigte wird auch auf die diversen Hilfeleistungen der Strafanstalt hingewiesen. Besteht eine erkennbare Gefahr, wird die Strafanstalt informiert, und allenfalls wird der psychiatrische Dienst beigezogen. Zudem wird versucht, die Rahmenbedingungen soweit erforderlich anzupassen, um zum Beispiel durch eine Verlegung in eine Klinik die Gefahr zu vermindern.

Genauere Prüfung im Einzelfall

Sind die gesetzlichen Voraussetzungen der Untersuchungshaft (z.B. Kollusionsgefahr) grundsätzlich erfüllt, ist dies in einem konkreten Fall für Sie ein klares «Muss», oder akzeptieren Sie in besonderen Situationen ein «Kann»?

Ein eingeschränkter Spielraum kann allenfalls aus ermittlungstaktischen Gründen bei der Bestimmung des Festnahmezeitpunkts bestehen. Sonst enthalten die Bestimmungen der Strafprozessordnung klare Handlungsanweisungen für die Strafbehörden,

Wichtige StPO-Bestimmungen zur Untersuchungshaft

4. Abschnitt: Untersuchungs- und Sicherheitshaft: Allgemeine Bestimmungen

Art. 220 Begriffe

¹ Die Untersuchungshaft beginnt mit ihrer Anordnung durch das Zwangsmassnahmengerecht und endet mit dem Eingang der Anklage beim erstinstanzlichen Gericht, dem vorzeitigen Antritt einer freiheitsentziehenden Sanktion oder mit der Entlassung der beschuldigten Person während der Untersuchung.

² Als Sicherheitshaft gilt die Haft während der Zeit zwischen dem Eingang der Anklageschrift beim erstinstanzlichen Gericht und der Rechtskraft des Urteils, dem Antritt einer freiheitsentziehenden Sanktion oder der Entlassung.

Art. 221 Voraussetzungen

¹ Untersuchungs- und Sicherheitshaft sind nur zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und ernsthaft zu befürchten ist, dass sie:

- sich durch Flucht dem Strafverfahren oder der zu erwartenden Sanktion entzieht;
- Personen beeinflusst oder auf Beweismittel einwirkt, um so die Wahrheitsfindung zu beeinträchtigen; oder
- durch schwere Verbrechen oder Vergehen die Sicherheit anderer erheblich gefährdet, nachdem sie bereits früher gleichartige Straftaten verübt hat.

² Haft ist auch zulässig, wenn ernsthaft zu befürchten ist, eine Person werde ihre Drohung, ein schweres Verbrechen auszuführen, wahr machen.

8. Abschnitt: Ersatzmassnahmen

Art. 237 Allgemeine Bestimmungen

¹ Das zuständige Gericht ordnet an Stelle der Untersuchungs- oder der Sicherheitshaft eine oder mehrere mildere Massnahmen an, wenn sie den gleichen Zweck wie die Haft erfüllen.

² Ersatzmassnahmen sind namentlich:

- die Sicherheitsleistung;
- die Ausweis- und Schriftensperre;
- die Auflage, sich nur oder sich nicht an einem bestimmten Ort oder in einem bestimmten Haus aufzuhalten;
- die Auflage, sich regelmässig bei einer Amtsstelle zu melden;
- die Auflage, einer geregelten Arbeit nachzugehen;
- die Auflage, sich einer ärztlichen Behandlung oder einer Kontrolle zu unterziehen;
- das Verbot, mit bestimmten Personen Kontakte zu pflegen.

³ Das Gericht kann zur Überwachung solcher Ersatzmassnahmen den Einsatz technischer Geräte und deren feste Verbindung mit der zu überwachenden Person anordnen.

⁴ Anordnung und Anfechtung von Ersatzmassnahmen richten sich sinngemäss nach den Vorschriften über die Untersuchungs- und die Sicherheitshaft.

⁵ Das Gericht kann die Ersatzmassnahmen jederzeit widerrufen, andere Ersatzmassnahmen oder die Untersuchungs- oder die Sicherheitshaft anordnen, wenn neue Umstände dies erfordern oder die beschuldigte Person die ihr gemachten Auflagen nicht erfüllt.

welchen verpflichtender Charakter zukommt (Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 StPO). Das Gebot der Fairness (Art. 3 Abs. 2 lit. c StPO) verlangt unter anderem die gleiche und gerechte Behandlung aller Verfahrensbeteiligten. So darf bei klaren Voraussetzungen für die Anordnung einer Zwangsmassnahme kein Spielraum der Staatsanwaltschaft bei der Frage nach der Antragsstellung an das Zwangsmassnahmengericht bestehen. Im Einzelfall werden selbstverständlich die Anordnungsvoraussetzungen genau geprüft (vgl. auch Art. 6 Abs. 2 StPO), und mildere Massnahmen sind mit den gesetzlichen Ersatzmassnahmen bei gegebenen Voraussetzungen möglich und werden auch beantragt.

Mildere Massnahmen werden standardmässig geprüft

Sie haben bereits die Ersatzmassnahmen zur Untersuchungshaft erwähnt. Wie und wie häufig sind solche Massnahmen in Ihrer Praxis?

Ersatzmassnahmen nach Art. 237 f. StPO werden als mildere Massnahmen standardmässig in den Prüfungsprozess der Staatsanwaltschaft einbezogen. Häufig beantragte Ersatzmassnahmen stellen bei uns Ausweis- und Schriftensperren sowie Kontakt- und Rayonverbote dar (vgl. Art. 237 Abs. 2 lit. b und c StPO).

Möglichst gleiche Grundsätze

Die Kritik der NKVF zu der Untersuchungshaft betraf zum guten Teil das kantonale Strafvollzugsrecht. Würden Sie sich als Staatsanwalt eine gewisse Harmonisierung wünschen, und welche wäre für Sie am Dringendsten?

Für die Staatsanwaltschaft ist es wichtig, sich auf die Einhaltung der mit der Natur und dem Sinn der Untersuchungshaft zusammenhängenden Sicherungen zu Gunsten des Strafverfahrens verlassen zu können. Der Vollzug der Untersuchungshaft sollte daher möglichst überall auf den gleichen Grundsätzen beruhen.

Interview geführt von Peter Ullrich

«Hunde wären in vielen Fällen die idealen Seelsorger und Therapeuten für Gefangene.»

Hansueli Hauenstein, Pfarrer, Sins AG (Migros Magazin, 29.2.2016), über Tiergestützte Interventionen in der Strafanstalt Lenzburg.

WORTWÖRTLICH

Beschäftigung ist die beste Suizidprävention

Trotz strengem Regime werden Untersuchungsgefangene menschlich behandelt

In der Untersuchungshaft herrscht per se ein strenges Regime, und die Gefängnisse müssen die Vorgaben der Staatsanwaltschaft beachten. Aber bei der praktischen Durchführung der Haft ist das «Wie» wesentlich. Zwei grosse Haftanstalten, das Gefängnis Zürich und das Waadtländer Gefängnis «La Croisée», engagieren sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für ein menschliches Klima. Wir haben die beiden Direktoren befragt.

Untersuchungsgefängnisses möglichst «menschlich» gestalten?

Wenn unseren gut geschulten Mitarbeitern auffällt, dass es einem Insassen nicht gut geht! Wichtig ist auch die Beschäftigung der Gefangenen. Mit der Auftragsbeschaffung stehen wir in harter Konkurrenz mit Stiftungen für behinderte Menschen; das führt bei uns oft zu mangelnden Arbeitsaufträgen.



Fritz Hösli ist Direktor des Gefängnisses Zürich.

Gefängnis Zürich: «Wichtig ist die Beschäftigung der Gefangenen»

info bulletin: Die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) hat in ihrem Bericht von 2015 namentlich die Einschlusszeiten in den Untersuchungsgefängnissen beanstandet (Stichwort: 23 Stunden in der Zelle). Wie lange sind die Insassen Ihres Gefängnisses in der Zelle, und wie stehen Sie zu einem Gruppenvollzug?

Fritz Hösli: 23 Stunden sind unsere Insassen im Gefängnis Zürich nur an den Wochenenden eingeschlossen. Von Montag bis Freitag sind es maximal 15 Stunden. Während den Wochentagen werden sie in den neu geschaffenen Arbeitsräumen und auf den Zellengängen beschäftigt. Gruppenvollzug bieten wir beschränkt am Mittwoch- und Freitagnachmittag an, indem wir die Inhaftierten in den grösseren Zellen zusammenführen. Bei der geplanten Gesamtsanierung des Gefängnisses wird angestrebt, den Gruppenvollzug an allen Werktagen zu ermöglichen. Werden die Personalressourcen erhöht, steht dem Gruppenvollzug auch an den Wochenenden nichts mehr im Weg.

Fluchtgefahr und Kollusionsgefahr sind die hauptsächlichen Voraussetzungen der Untersuchungshaft, und die Haftbedingungen sind entsprechend streng. Wie können Sie dennoch den Aufenthalt des



Psychiatrisch auffällige Untersuchungshäftlinge werden im 4. Stock des Gefängnisses Zürich individuell betreut.



© Peter Schultness

Beschäftigung hilft oft bei Verstimmtheit. Bild: Insassinnen im Gefängnis Zürich beim Zusammenfalten von Wäsche.

Bemerken unsere Aufseher bzw. Betreuer, dass sich ein Gefangener nicht gut fühlt, versuchen sie ihn auf seinem Stockwerk zu beschäftigen, sei es mit Putzarbeiten oder mit dem Bereitstellen von Wäsche. Der Insasse ist für eine gewisse Zeit ausserhalb seiner Zelle, kommt auf andere Gedanken und ist abgelenkt. Auch legen wir grossen Wert darauf, dass die Gefangenen als Menschen wahrgenommen werden.

Das Gefängnis Zürich hat im 4. Stock eine Spezialabteilung für psychisch auffällige Insassen. Durch diese kleinere Anzahl Insassen haben wir mehr Zeit für eine individuelle Betreuung. Sie werden ihren speziellen Fähigkeiten entsprechend dem Krankheitsbild beschäftigt und dennoch von der Tagesstruktur nicht ausgeschlossen.

Ein grosser Teil von Selbsttötungen im Freiheitsentzug ereignet sich in der Untersuchungshaft. Wie können Sie solche tragischen Geschehnisse möglichst verhindern?

Dies zu verhindern, ist tatsächlich sehr schwierig. Denn jeder Mensch liebt seine Freiheit, und ist er plötzlich eingesperrt,

kann er das kaum ertragen. Wir versuchen, die Insassen zu beschäftigen und ihnen das Eingesperrtsein so abwechslungsreich wie möglich zu gestalten, um der Eintönigkeit der Haftsituation entgegenzuwirken. Unsere Mitarbeitenden sind sensibilisiert, um Anzeichen einer Verstimmtheit der Insassen zu erkennen. Nimmt der Aufseher oder Betreuer eine solche Veränderung wahr, meldet er den Gefangenen beim psychiatrischen Dienst an. Arztvisiten finden jeweils Montag, Mittwoch und Freitag statt, aber bei Notfällen jederzeit. Täglich stehen verschiedene Seelsorger im Hause zur Verfügung. Die Insassen können sich melden, wenn sie ein Gespräch mit einem Seelsorger wünschen. Ausserdem fragt der Seelsorger den zuständigen Aufseher, ob er noch jemanden besuchen sollte, der nicht auf seiner Liste steht. Am effektivsten wirken wir jedoch suizidalen Absichten entgegen, wenn wir genügend Beschäftigung anbieten können.

Die Untersuchungshaft kann kürzer oder länger dauern, was punkto Arbeitsmöglichkeiten den Betrieb erschwert. Was können Sie dennoch einem Untersuchungsgefangenen für eine Beschäftigung anbieten?

Das Gefängnis Zürich bietet den Untersuchungsgefangenen vielfältige Arbeitsmöglichkeiten an. So können männliche Inhaftierte zum Beispiel in der Küche arbeiten, aber auch in den unterschiedlichen Arbeitsbetrieben eingesetzt werden (wie etwa Mailing, Falzen und Kleben, Aufstellen von Werbe- und Verpackungsschachteln aller Art). Die weiblichen Gefangenen können ebenfalls in der Küche beschäftigt werden; zudem können sie in der hauseigenen Wäscherei eingesetzt werden, wo sie die Hauswäsche sowie Uniformen waschen und bügeln oder auch kleine Näharbeiten erledigen.

Gefängnis Zürich

Das Gefängnis wurde letztmals 1978 renoviert und umgebaut; 1991 entstand ein provisorischer Erweiterungsbau.

Die Anstalt umfasst 170 Plätze, 152 für Männer und 18 für Frauen.

Das Gefängnis Zürich dient der Untersuchungshaft, für den vorzeitigen Strafantritt und für Freiheitsstrafen bis 12 Monate.

Welche Freizeit- und Bildungsangebote stehen für Ihre Untersuchungsgefangenen zur Verfügung?

Wir bieten den Insassen ein Ausbildungsprogramm «Deutsch im Alltag» an; sie lernen die Grundbegriffe der deutschen Sprache (Lesen und Schreiben). Im Spazierhof können die Gefangenen Tischtennis spielen, joggen und Gymnastik ausüben. In den Zellen haben sie zudem die Möglichkeit, mit Plastikhandeln zu trainieren. Es stehen ihnen eine Bibliothek sowie Fernseher für alle Nationalitäten zur Verfügung.

Gefängnis La Croisée: «Zuhören ist wichtig»

info bulletin Die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) hat namentlich kritisiert, dass die Häftlinge in Untersuchungsgefängnissen viel Zeit in der Zelle verbringen müssen (Stichwort: 23 Stunden). Wie lange sind die Beschuldigten in Ihrer Anstalt in der Zelle und was halten Sie vom Gruppenvollzug?

Alain Broccard: Das Gefängnis La Croisée besteht aus zwei Hauptabteilungen, deren Haftbedingungen sich grundlegend unterscheiden. Anfang der 2000er-Jahre entwickelte die damalige Gefängnisleitung ein völlig neuartiges Konzept zur Betreuung der Untersuchungsgefangenen. Es wurde eine als «Wohneinheit» bezeichnete Abteilung geschaffen, wo die Inhaftierten den halben Tag in den damit verbundenen Werkstätten arbeiten. Der Rest des Tages ist für Sport (dreimal pro Woche), eine Stunde Spazieren und eine Stunde «Freizeitaktivitäten» vorgesehen, die zum Teil von unseren Betreuerinnen und Betreuern organisiert werden. Den Inhaftierten werden auch verschiedene Kurse angeboten. In diese Abteilung werden die Personen je nach ihrem Verhalten eingewiesen. Die Personen in der «traditionellen» Abteilung bleiben länger in der Zelle, können jedoch täglich spazieren und zweimal pro Woche Sport treiben. Einige Personen dieser Abteilungen können allerdings für den Unterhalt

Haben Sie genügend Personal, um Ihre anspruchsvolle Aufgabe zu erfüllen?

Der Personalbestand ist in der Tat knapp bemessen. Dass wir eine Küche und eine Wäscherei betreiben, schmälert einige unserer Ressourcen, die im Bereich der Aufsicht und der Betreuung fehlen. Andererseits bringt es uns aber den Vorteil, dass wir so die Insassen und Insassinnen beschäftigen können.

Untersuchungsgefangene, besonders ausländische Insassen, leiden oft an eingeschränkten Aussenkontakten. Auf welche Art können

der Räumlichkeiten eingesetzt werden, und den Inhaftierten in dieser Abteilung von La Croisée werden ebenfalls Aktivitäten und Kurse angeboten.

Ich muss jedoch präzisieren, dass im Gefängnis La Croisée seit 2013 aufgrund der Überbelegung der Strafanstalten und insbesondere des Platzmangels in den Einrichtungen für den Strafvollzug zahlreiche Personen aufgenommen werden, die verurteilt wurden und auf die Einweisung in eine Strafanstalt warten oder die sich im vorzeitigen Strafvollzug befinden. Vor diesem Hintergrund sind die Einheiten mit Arbeitsstellen ausschliesslich für diese Kategorien von Personen reserviert; die Untersuchungsgefangenen haben leider keinen Zugang mehr dazu. Ich persönlich hoffe, dass wir den Untersuchungshäftlingen schon bald wieder mehr Arbeit anbieten können.

Die hauptsächlichen Voraussetzungen für die Untersuchungshaft sind die Flucht- und die Kollisionsgefahr. Die Haftbedingungen sind dementsprechend streng. Wie schaffen Sie es, den Aufenthalt in Untersuchungshaft trotzdem so «menschlich» wie möglich zu gestalten?

Die Mitarbeitenden aller Abteilungen der Anstalt tragen dazu bei, dass der Aufenthalt der Eingewiesenen so gut wie möglich verläuft. Jeder erfüllt seine Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen, mit Enthusiasmus und Professionalität. Es geht darum, eine gute

Sie den Gefangenen ihre Bedürfnisse besonders von familiären Kontakten ermöglichen (z.B. Besuche, Briefe, Telefonate)?

Für Aussenkontakte haben wir einen Vertrag mit der Zürcher Vereinigung «Team 72» (u.a. Bewährungshilfe, Freiwilligenarbeit) abgeschlossen. So können wir einen freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins heranziehen, und dieser besucht den Insassen zweimal pro Monat.



Haltung zwischen zu viel Nähe und zu viel Distanz zu finden. Zuhören ist wichtig, aber auch, die Inhaftierten gut zu informieren.

Die Arbeit – wenn sie möglich ist – sowie die verschiedenen Aktivitäten und Kurse tragen wesentlich dazu bei, die schädlichen Folgen der Haft zu vermindern. Durch die Beschäftigung können die Haftbedingungen «menschlicher» gestaltet werden. Die Beschäftigung erhöht zudem die Sicherheit im Gefängnis und trägt stark zur Ruhe in der Anstalt bei. Schliesslich ermöglicht sie es den Häftlingen, einen Lebensrhythmus beizubehalten, der jenem der Menschen jenseits der Mauern nahe kommt.

Ein grosser Teil der Selbstmorde im Freiheitsentzug ereignet sich in der Untersuchungshaft. Wie können Sie diese tragischen Ereignisse so weit wie möglich verhindern?

Wir beobachten, wie sich der psychische Zustand der Inhaftierten entwickelt. Plötzliche



Im Gefängnis «La Croisée» arbeiten die Inhaftierten halbtags in unterschiedlichen Werkstätten, wie beispielsweise in der Wäscherei.

Veränderungen des Verhaltens oder der Einstellung müssen uns auffallen und zum Einschreiten bewegen. Die Mitarbeitenden sehen jeden Insassen täglich und sind am ehesten in der Lage zu melden, wenn bei einer inhaftierten Person etwas Beunruhigendes zu beobachten ist. Mithilfe eines interdisziplinären Ansatzes können wir zweifelhafte Menschen sozial und medizinisch unterstützen. Dank der guten Kommunikation zwischen den Abteilungen kann das Problem effizient angegangen werden, damit bestimmt werden kann, wie der leidenden Person geholfen werden kann. Leider verheimlichen einige ihr Leid, bis sie zur Tat schreiten und manchmal daran sterben. Wie im Leben ausserhalb des Gefängnisses ist es auch innerhalb der Gefängnismauern bei allem guten Willen nicht immer möglich, einen Suizid zu verhindern. Davon abgesehen kann das Auftreten eines solchen selbstverletzenden Verhaltens durch die Arbeit und die Aktivitäten sowie durch die Aufrechterhaltung der Beziehung zu Familie und Bekannten zweifelsohne deutlich vermindert werden.

Die Dauer der Untersuchungshaft kann stark variieren. Dadurch gestalten sich die Beschäftigungsmöglichkeiten noch komplizierter. Können Sie den Untersuchungshäftlingen trotzdem eine Arbeit anbieten?

Angesichts der zahlreichen Verurteilten oder Personen im Strafvollzug, die sich in La Croisée befinden, stehen den Untersuchungshäftlingen zurzeit nur wenige Arbeitsstellen zur Verfügung. So können nur wenige Beschuldigte arbeiten. Wenn wir jedoch ausschliesslich Personen in Untersuchungshaft aufnehmen, könnten wir ihnen rund hundert Arbeitsstellen anbieten.

Welche Freizeit- und Bildungsangebote bestehen für die Personen in Untersuchungshaft?

Die Inhaftierten von La Croisée können Informatik- und Französischkurse besuchen. Wir nehmen am BiSt-Programm (Bildung im Strafvollzug) teil, eine Lehrerin gibt jede Woche Unterricht. Das Programm richtet sich

allerdings an Personen, die in La Croisée kurze Freiheitsstrafen verbüssen.

Gefängnis La Croisée

Das erste Gebäude des Gefängnisses La Croisée wurde 1932 erbaut. Ursprünglich war es für freiwillig Eingewiesene mit Alkoholproblemen vorgesehen. Die Anstalt wurde in der Folge verschiedentlich erweitert, zuletzt im Jahr 2013, als 80 zusätzliche Haftplätze geschaffen wurden.

Zurzeit verfügt das Gefängnis offiziell über 211 Plätze, doch es sind rund 320 Personen ständig darin untergebracht. In die Anstalt eingewiesen werden Personen in Untersuchungshaft sowie Personen mit kurzen Freiheitsstrafen. Zahlreiche Personen, die verurteilt wurden oder sich im vorzeitigen Strafvollzug befinden, warten in der Einrichtung auf die Verlegung in eine Strafvollzugsanstalt.

Seit rund einem Jahr können die Beschuldigten an tiergestützten Fördermassnahmen teilnehmen. Diese Aktivität ist sehr beliebt und bietet die Möglichkeit, positive Facetten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer offenzulegen. Wer dies wünscht, kann auch unter der Leitung eines Betreuers in einer Gruppe singen. Unsere Fachpersonen in der Betreuung bieten auch punktuelle Aktivitäten wie Kochworkshops an. Es steht eine breite Auswahl an Büchern und DVDs zur Verfügung, die über einen Katalog ausgelesen werden können.

Wir sind in der glücklichen Lage, über angemessene Sporteinrichtungen für Aktivitäten drinnen und draussen zu verfügen. Die Inhaftierten können individuell trainieren oder an den von unseren Sportlehrern betreuten Gruppenaktivitäten teilnehmen.

Haben Sie genügend Personal für Ihre anspruchsvolle Arbeit?

Unsere Einrichtung verfügt in allen Abteilungen über eine ausreichende Anzahl Mitarbeitende, damit wir unsere Aufgaben erfüllen können. Wenn man mir nun ein paar Mitarbeiter mehr anböte, könnte ich sie wohl problemlos beschäftigen. Doch es ist unsere Pflicht, die uns zugewiesenen Personalressourcen so gut wie möglich einzusetzen.

Die Personen in Untersuchungshaft, insbesondere jene aus dem Ausland, leiden oft am mangelnden Kontakt mit der Aussenwelt. Wie ermöglichen Sie es den Beschuldigten, ihr Bedürfnis nach Kontakt, vor allem mit der Familie, zu befriedigen (z. B. Besuche, Briefe, Telefongespräche)?

Der Kontakt von Untersuchungsgefangenen mit der Aussenwelt wird nicht systematisch eingeschränkt. Mit Erlaubnis der zuständigen Staatsanwaltschaft können die Inhaftierten einmal pro Woche unter Beaufsichtigung telefonieren. Ebenfalls im Einverständnis der

zuständigen Behörde können sie eine Stunde pro Woche in einem angemessenen Raum im Beisein eines Aufsehers Besuch empfangen. In La Croisée sind die Gefangenen nicht durch eine Scheibe getrennt. Briefwechsel sind erlaubt, werden jedoch von der Behörde zensiert. Wir sind gehalten, die Kontakte mit der Familie so weit wie möglich und unter Wahrung der Erfordernisse der Untersuchung zu fördern. Durch die Aufrechterhaltung der Beziehung zur Familie werden die Chancen auf eine künftige Wiedereingliederung erhöht. Die verurteilten Personen oder jene im vorzeitigen Strafvollzug in La Croisée können zweimal pro Woche telefonieren.

Interviews geführt von Peter Ullrich und Nathalie Buthey



© Peter Schulthess

Dreimal pro Woche steht für die Gefangenen der «Croisée» Sport auf dem Programm.

Mehr Gemeinschaft in der Untersuchungshaft

Im Gefängnis Grosshof werden modernere Wege in der Untersuchungshaft versucht

Die Untersuchungshaft ist für jeden Betroffenen ein einschneidendes Ereignis. Je nach Anordnung der Staatsanwaltschaft ist der Häftling kürzere oder längere Zeit während 23 Stunden in der Zelle. Ein modernes Untersuchungsgefängnis versucht die Situation für die Inhaftierten zu verbessern, nicht zuletzt wegen der Suizidprävention. Ein Besuch im Haft- und Untersuchungsgefängnis Grosshof in Kriens LU.

Charlotte Spindler

Der Grosshof schiebt sich als massiver Betonkomplex in eine bescheidene Wohnsiedlung zwischen Autobahn und Durchgangsstrasse. Gegenüber dem Verwaltungstrakt spazieren Mütter mit Kindern und ältere Leute mit Hund. Ausgebaute Zufahrten und Gehwege führen zu zwei Eingangsbereichen: Rechts befindet sich ein Teil der Staatsanwaltschaft, links gelangt man in

«Wir haben in den letzten sechs Jahren glücklicherweise keinen Fall von Suizid gehabt»

den schmalen, gesicherten Eingangsbereich des Haft- und Untersuchungsgefängnisses Grosshof, und die Besucherin meldet sich per Gegensprechanlage an. Nach der Identitätskontrolle werden Handy und Jacke ins Schliessfach versorgt, und dann geht's durch die Besucherschleuse.

Mehr Platz für moderneren Vollzug

An einem Bildschirm im Eingangsbereich können sich die Besucher über den Bau des neuen Traktes informieren. Zurzeit ist es noch eine Mehrfachbaustelle: Südlich des bestehenden Komplexes aus dem Jahr

1998 ragt ein roter Kran empor; hier entsteht der Erweiterungsbau. Blau eingerüstet sind die bestehenden Zellen-trakte, die alle um ein Geschoss aufgestockt werden. Auf-

richte war im März 2016, die Eröffnung ist auf Januar 2017 vorgesehen (s. Kasten «Der Erweiterungsbau»). Mit der baulichen



Hanspeter Zihlmann ist Direktor des Haft- und Untersuchungsgefängnisses Grosshof in Kriens LU.

Erweiterung wird nicht nur dringend benötigter Platz geschaffen, der Grosshof will auch einen weiteren Schritt in Richtung eines modernen Strafvollzugs tun.

Immer stark belegt

Der Grosshof ist stark belegt: In vielen Zellen sind zwei Gefangene auf knappem Raum untergebracht, und in Ausnahmefällen leben in Doppelzellen auch vier Personen. Die Zellen-trakte sind eng, und schmale Türen reihen sich aneinander. Direktor Hanspeter Zihlmann öffnet eine im Moment nicht bewohnte

Der Erweiterungsbau

Im südlichen Teil des Areals entsteht ein Neubau. So können **30 neue Zellen** und eine Disziplinarabteilung mit **4 Arrest- und einer Krankenzelle** geschaffen werden. Die **Frauen im Vollzug und in der Untersuchungshaft**, die bisher nicht getrennt waren, werden künftig auf doppelt so viele Zellen verteilt werden können. Die Aufnahmekapazität wird **auf insgesamt 95 Zellen und 114 Gefangenen erweitert**. Für die neue Anlage werden 57,4 Stellen veranschlagt, 9,5 Stellen mehr als bisher. Im Erweiterungsbau entstehen **3 neue Arbeitsräume, Räume für Sport und Bildung sowie eine Mehrzweck- und Turnhalle**.



Das Haft- und Untersuchungsgefängnis «Grosshof» Kriens ist 1998 entstanden.



© Staatskanzlei LU

Die bestehenden Zellentrakte werden bis Anfang 2017 um ein Geschoss aufgestockt.

Zelle. Die Ausstattung ist schlicht: Tisch, Bett, Ablage, Lavabo, WC; das Bettzeug liegt gefaltet bereit. Vollends spartanisch sind die beiden Isolationszellen, wo eine blaue

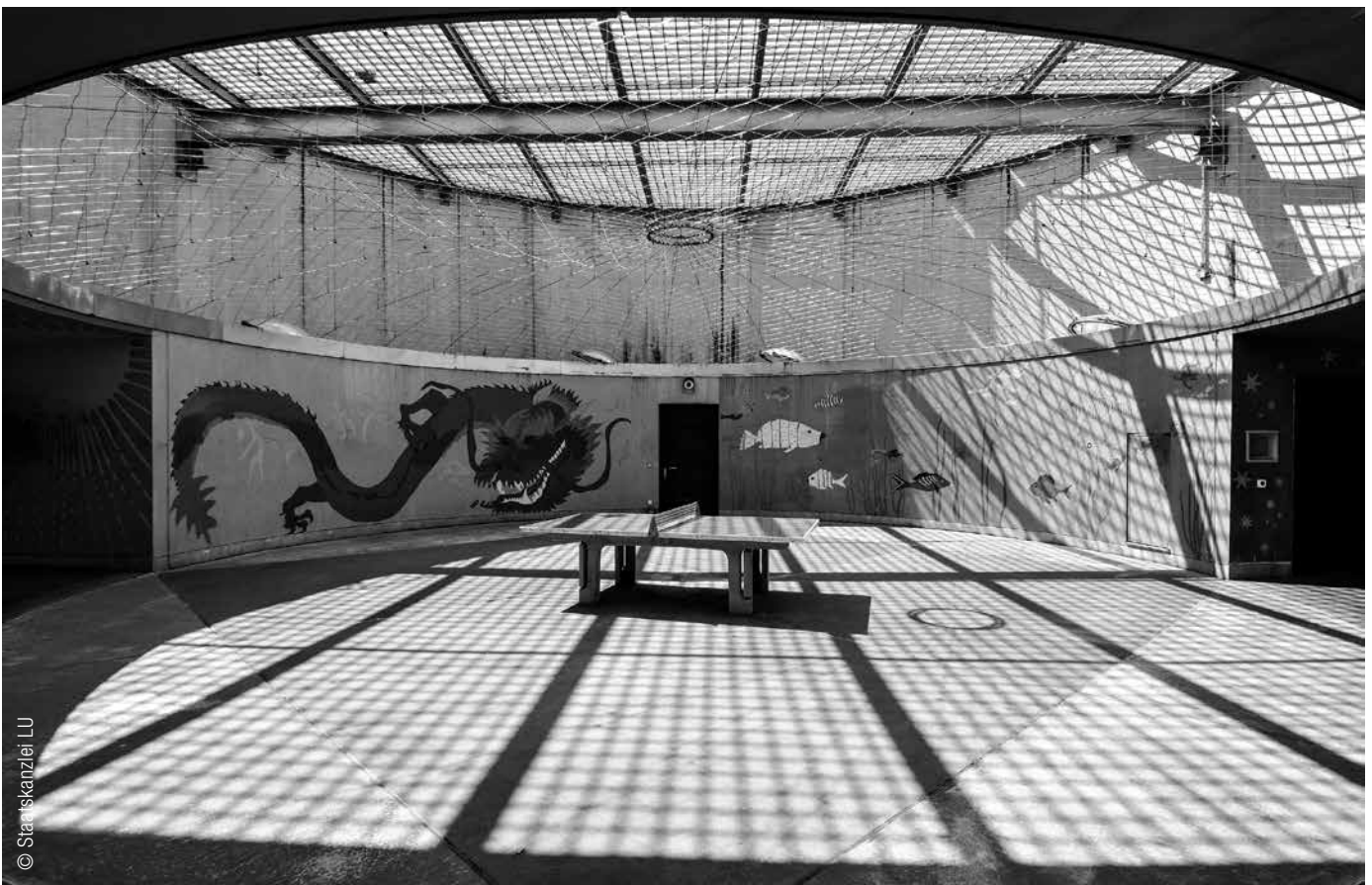
Matte gegen die Wand lehnt und wo es keinerlei Ablenkung gibt. Freundlich dagegen sind die zentralen Räume: Ein kräftig gelber Bodenbelag, blaue Türen und verschiedene

künstlerische Werke an den Wänden sorgen für Farbe. Für Männer und Frauen steht je ein Spazierhof zur Verfügung. Gefangene in Untersuchungshaft und speziell ausbruchgefährdete Gefangene verbringen täglich eine Stunde im Freien in einem gesicherten Rundhof.

Stufenkonzept für die Untersuchungshaft

Nach dem Suizid einer jungen Mutter in einem Zürcher Gefängnis im Sommer 2015 verlangten Justizfachleute, den Alltag der Gefangenen in der Untersuchungshaft zu verbessern: Dazu gehören Anpassungen in der Infrastruktur, zusätzliche Arbeits- und Aufenthaltsmöglichkeiten und mehr soziale Kontakte unter den Inhaftierten.

Das Haft- und Untersuchungsgefängnis Grosshof arbeitet bereits mit einem Konzept, das solchen Forderungen Rechnung trägt. «Wir sind meines Wissens die einzige Vollzugsanstalt in der Schweiz, wo auch die Untersuchungsgefangenen in einer vollzugsähnlichen Gemeinschaft leben können», erklärt Grosshof-Direktor Zihlmann. Er ist Sozialpädagoge und war viele Jahre



© Staatskanzlei LU

Besonders zu Beginn der Untersuchungshaft verbringen die Gefangenen täglich eine Stunde im Freien im gesicherten, bunt bemalten Rundhof.

Das Stufenkonzept

Für jeden Gefangenen mit einer **Aufenthaltsdauer von mindestens einem Monat** wird ein Aufenthaltsplan erstellt und regelmässig überprüft. Gegenstand der Überprüfung ist auch die **Notwendigkeit der Einzelhaft** (1. Stufe). Wird diese aufgehoben, ist der **nächste Schritt der Übertritt in die Kleingruppe** (2. Stufe), aber ohne Arbeitsmöglichkeit. Die Zellen bleiben tagsüber teilweise offen; die Gefangenen können sich in Gruppen auf der Etage und im Spazierhof aufhalten. Die 3. Stufe ist die **Gemeinschaftshaft**. Sie wird in der Untersuchungs- und Sicherheitshaft bei längeren Aufenthalten angeordnet.

In der **Gemeinschaftshaft** haben die Gefangenen die Möglichkeit zu **telefonieren**, ihren Angehörigen zu schreiben und **Besuche zu empfangen** – sofern dies die Strafverfolgungsbehörden bewilligen. Die Zellen sind für zwei oder mehr Personen eingerichtet und tagsüber geöffnet. In der Gemeinschaft essen die Gefangenen in einem **Speiseraum auf der Etage**; sie gehen **selbständig einer Arbeit nach**, haben die Möglichkeit, in der Küche auf ihrem Stockwerk zu kochen und besorgen auch ihre Wäsche. Der Grosshof führt derzeit zwei Gruppen der **«Bildung im Strafvollzug» (BiSt)**, doch die Untersuchungsgefangenen können vom Unterricht bisher nicht profitieren. Mit dem Erweiterungsbau eröffnen sich Möglichkeiten für die **BiSt-Teilnahme auch in Untersuchungshaft**.

in stationären Einrichtungen für verhaltensschwierige und straffällige Jugendlichen tätig, wo ebenfalls nach Stufenkonzepten (s. Kasten «Das Stufenkonzept») gearbeitet wird. «Wir haben bei der Inbetriebnahme des Grosshofs im Jahr 1998 ein Stufenkonzept eingeführt, das schrittweise Lockerungen während der Untersuchungshaft vorsieht. Als Untersuchungsgefängnis hat der Grosshof Zellen für die Einzelhaft mit 23-Stunden-Einschliessung für kollisionsgefährdete Gefangene. Die Anordnung bzw. Aufhebung der Einzelhaft ist Sache der Staatsanwaltschaft; diese kann von Monat zu Monat entscheiden. Auch der Übertritt von einer Stufe zur anderen braucht die Zustimmung der einweisenden Behörden.» Bei der Untersuchungshaft spielen die neue Strafprozessordnung (StPO) und die kantonalen Vollzugsrechte mit. Für Direktor Hanspeter Zihlmann konnte damit eine gewisse Harmonisierung bereits erreicht werden.

Künftig Arbeitsmöglichkeiten auch in Einzelhaft

In Einzelhaft können die Untersuchungsgefangenen heute in der Regel nicht arbeiten, erklärt Hanspeter Zihlmann und sein Stellvertreter, Aldo Simeone, auf einem Rundgang durch die zentralen Räumlichkeiten. «Mit der

Eröffnung der Erweiterungsbauten wird es neben der Gemeinschaft noch zwei Werkzellen geben, in denen Gefangene in Einzelhaft ebenfalls in begrenzten Zeitabschnitten beschäftigt werden können. Zudem können Gefangene, die Nichtraucher sind, in relativ eingeschränktem Rahmen in ihrer eigenen Zelle arbeiten.»

«Untersuchungsgefangene werden in der Regel von zwei Betreuungspersonen begleitet»

Stunden gearbeitet. Es sind zumeist einfachere Arbeiten, zum Beispiel Abpacken von Waren. Die Werkstätten sind gut ausgelastet. Die Arbeit macht den Aufenthalt in Untersuchungshaft weniger belastend und sorgt für soziale Kontakte. Allerdings sind dafür minutiös geplante Abläufe nötig: Gehen die Gefangenen in Gemeinschaftshaft selbständig zur Arbeit, in den Spazierhof oder ins Fitness, erfordert das einen täglich aktualisierten Übersichtsplan, wer auf welcher Etage welchen Aktivitäten nachgeht. Damit soll das Sicherheitsrisiko minimiert werden; auf keinen Fall darf es geschehen, dass sich Untersuchungsgefangene, die gemeinsam Delikte begangen haben, unterwegs begegnen und kommunizieren können.

«Die Arbeit macht den Aufenthalt in Untersuchungshaft weniger belastend»

Enge soziale und psychologische Betreuung

«Wir haben in den letzten sechs Jahren glücklicherweise keinen Fall von Suizid gehabt», stellt Hanspeter Zihlmann fest. Das führt er teilweise auf die enge Begleitung und Betreuung zurück. Der Soziale- und der Psychologische Dienst, die Seelsorge, der Forensische Dienst, ein Arzt sowie Pflegefachleute stehen allen Inhaftierten zur Seite, natürlich auch den Untersuchungsgefangenen. Untersuchungsgefangene werden in der Regel von zwei Betreuungspersonen begleitet.

Verhaltensauffällige und psychisch belastete Personen haben auch im Grosshof in den letzten Jahren stark zugenommen, nämlich von 9 auf über 40 Prozent. «Wir haben sehr viele schwierige Menschen bei uns, auch solche, die in psychiatrischen Einrichtungen keinen Platz mehr finden oder die aus Sicherheitsgründen dort nicht aufgenommen werden», sagen Hanspeter Zihlmann und Aldo Simeone. Das stellt hohe Anforderungen an das Betreuungspersonal, das in den Bereichen Gewalt- und Suizidprävention intern sowie auch am Schweizerischen Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal (SAZ) geschult wird.

Ein Wunsch: Nur ausnahmsweise Einzelhaft

Auf die Frage, wie er sich ein Untersuchungsgefängnis künftig vorstellen könnte, meint Hanspeter Zihlmann, er wünschte sich, dass Einzelhaft nur noch in speziellen Situationen (Kollusion) als Sicherheitsmassnahme zur Anwendung gelangen und künftig schweizerische Mindeststandards für die Untersuchungshaft ausgearbeitet würden. Zu diesen Standards gehört unter anderem, dass die Zellen während des Tagesbetriebs geöffnet sind und Zeit etwa für Zellenbesuche, Duschen oder Spaziergang vorhanden ist.



Hier im Aufenthaltsraum verbringen die Untersuchungsgefangenen einen Teil ihrer Tageszeit in Gemeinschaft und können gelegentlich selber kochen. Bodenbelag und Decke sind mit starken Farben gestrichen.

Der Grosshof heute

Das Haft- und Untersuchungsgefängnis Grosshof Kriens hat heute **97 Haftplätze in 64 Zellen**. Rund **40 Prozent sind für die Untersuchungshaft** bestimmt, was zwischen 40 und 58 Plätze entspricht. Für **weibliche Untersuchungsgefangene** stehen vier Zellen zur Verfügung.

Die **durchschnittliche Aufenthaltsdauer** in Untersuchungshaft sind **zwei bis drei Monate**; in Einzelfällen können auch zwei bis vier Jahre daraus werden.

Pro Mitarbeitende sind 2 Gefangene zu betreuen. Ein Drittel sind weibliche Betreuende.

Der Grosshof ist seit 2007 nach **ISO-Norm 9001 zertifiziert**.

Eine andere Seite des strengen Regimes

Jugendliche in der Untersuchungshaft werden im Gefängnis Limmattal sehr flexibel betreut

Das Gefängnis Limmattal in Dietikon ZH betreibt unter anderem eine eigene Jugendabteilung. Die Jugendlichen sind in der Untersuchungshaft untergebracht. Gestützt auf die Vorgaben der Jugendanwaltschaft betreuen und beschäftigen 7 Mitarbeitende der Jugendabteilung die Inhaftierten. Wo es möglich ist, können besondere Bedürfnisse der Jugendlichen berücksichtigt werden.

info bulletin: *Im Gefängnis Limmattal gibt es 24 Plätze für männliche Jugendliche. Wie viele Plätze stehen (durchschnittlich) für die Untersuchungshaft zur Verfügung, und wie alt sind die Jugendlichen?*

Roland Zurkirchen: Im Gefängnis Limmattal bieten wir sämtliche 24 Plätze der Jugendabteilung für Untersuchungshaft an. Da wir im täglichen Betrieb sehr flexibel sind, können wir auf die Änderungen des Bedarfs rasch reagieren. Dies zeigt sich auch bei den sinkenden Zahlen. Die Jugendlichen sind zwischen 14 und 18 Jahre alt.

Besondere Betreuung für Jugendliche

In Ihrer Jugendabteilung werden die Insassen in Gruppen untergebracht. Wie sieht das konkret aus, und gibt es Grenzen beim Gruppenvollzug, namentlich bei der Untersuchungshaft?

Konkret verbringen die Jugendlichen die meisten Tätigkeiten in Gemeinschaft, wie etwa Gruppenvollzug, Beschäftigung, Sport sowie die Spaziergänge. Dies funktioniert sehr gut, allerdings gibt es Einschränkungen bei Kollisionsgefahr. Wenn wir zwei betroffene Jugendliche haben, bilden wir in der Regel zwei kleine Gruppen, die sich dann im Gefängnisalltag nicht begegnen.

In welcher Weise werden die Jugendlichen in Ihrer Abteilung konkret betreut?

Die geeignete Betreuung von Jugendlichen zeigt sich vor allem im Betrieb. Wir berücksichtigen die jugendspezifischen Belange, und wir haben Fachkräfte aus verschiedenen



Roland Zurkirchen ist Leiter des Gefängnisses Limmattal, Dietikon ZH.

Disziplinen, wie etwa Sozialarbeit, Pädagogik, Jugendforensik; ausserdem kümmern sich unsere speziell geschulten Aufseherinnen und Betreuer um die jugendlichen Insassen.

Wie viele Mitarbeitende der Jugendabteilung kümmern sich um die Untersuchungsgefangenen, und welche Funktionen üben diese Angestellten aus?

In der Jugendabteilung arbeiten 7 Mitarbeitende in den Bereichen Betreuung und Beschäftigung. Daneben haben wir folgende Fachleute bei uns integriert: 1 Lehrer, 1 Sportlehrer, 1 Jugendseelsorger und das Team der Jugendforensik mit 3 Mitarbeitern.

Flexibler Tagesablauf

Wie präsentiert sich der Tagesablauf der Untersuchungsgefangenen in der Jugendabteilung? Ist dieser Tagesanlauf anders als jener der erwachsenen Gefangenen?

Der Tagesablauf der Jugendlichen ist strikte von den Erwachsenen getrennt. Er zeichnet sich vor allem durch seine Flexibilität aus: zwei Stunden Spaziergang und Gruppenvollzug; Beschäftigung sowie Arbeit; Schule, wobei bei uns eine Schulpflicht herrscht; Sport; Termine bei der Jugendforensik oder bei sozialarbeiterischen Betreuungsbesuchen der Jugendanwaltschaft.

Untersuchungshaft ist grundsätzlich ein strenges Regime. Wie weit ist die Jugendabteilung Limmattal dennoch jugendgerecht gestaltet?



Im Gefängnis Limmattal können die Betreuer jederzeit auch spontane Bewegungsaktionen einbauen.



Künstlerische und handwerkliche Produkte der Insassen sollen möglichst auf dem Markt verkauft werden können. Bild: Werkstätte im Gefängnis Limmattal.

Das stimmt: die Untersuchungshaft ist auch für Jugendliche ein strenges Regime! Wir versuchen die Zeit vor allem mit jugendgemässen Inhalten zu füllen. Dies zeigt sich eben im flexiblen Tagesablauf und somit im direkten Kontakt mit den Jugendlichen selber. Die klaren Abläufe in diesem Hause geben den Jugendlichen eine Struktur, so dass sie ein wenig zur Ruhe kommen. Dies ist die andere Seite eines strengen Regimes, und sie zeigt oftmals auch sehr positive Effekte.

«Der Tagesablauf der Jugendlichen ist strikte von den Erwachsenen getrennt»

Bewegung und Beschäftigung

Besonders den jugendlichen Menschen ist die Bewegung ein grosses Bedürfnis. Wie können Sie dieses Verlangen der Untersuchungsgefangenen befriedigen?

Wir reagieren darauf mit den zwei Stunden Spazieren und Gruppenvollzug, aber auch mit Sportangeboten. Die Aufseher und Betreuer können jederzeit auch eine spontane Bewegungsaktion einsetzen, um das Verlangen zu stillen.

Alle Untersuchungsgefangenen brauchen angemessene Beschäftigung. Was können Sie den Jugendlichen konkret anbieten?

Hier setzen wir auf die Zusammenarbeit mit dem Werkbetrieb der Erwachsenenabteilung. Wir wollen hier nicht einfach eine

Alibibeschäftigung umsetzen, sondern erwarten eine Arbeitsleistung, die auf dem Markt auch verkauft werden kann. Die Verantwortlichen des Werkbetriebes

akquirieren gezielt auch Arbeiten für Jugendliche. Dies ist zwar nicht einfach, aber es gelingt uns in genügendem Ausmass.

Individuelle Bedürfnisse

Die Aussenkontakte der Untersuchungsgefangenen sind oft eingeschränkt. Gerade bei Jugendlichen wären aber solche Kontakte wichtig. Wie regeln Sie dieses Anliegen?

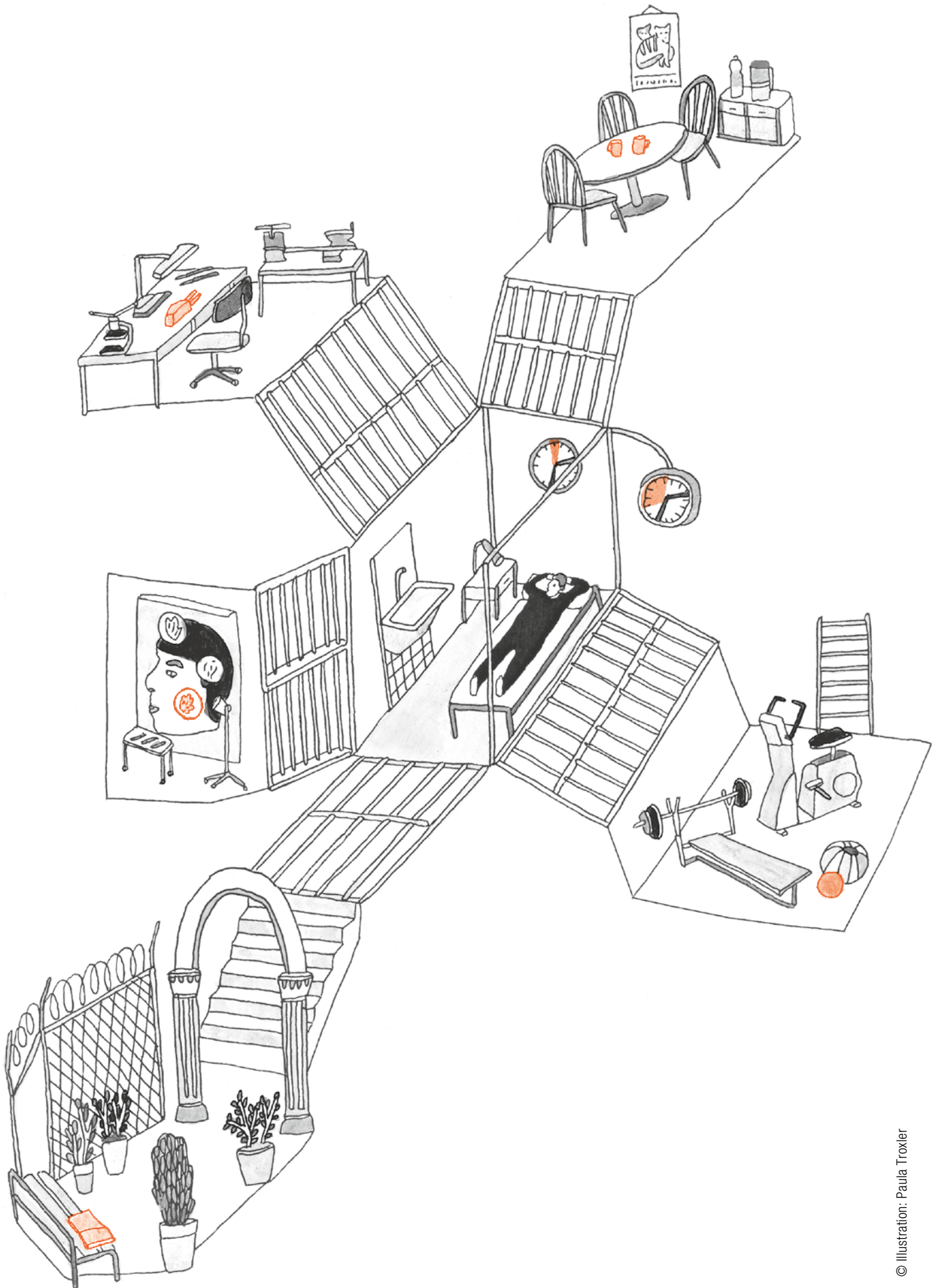
Hier müssen wir uns an die Vorgaben der zuständigen Jugendanwaltschaften halten. Es besteht jedoch auch hier immer die Möglichkeit, individuell auf ein Bedürfnis einzugehen.

Dies muss einfach klar vereinbart und mit dem Betrieb abgesprochen werden. Auch hier sind wir bereit, flexibel zu reagieren. In einem Fall wurde sogar ein Besuch der Konfirmationsfeier des Bruders ermöglicht. Wenn wir verstehen, weshalb es für den Jugendlichen wichtig ist, sind wir bereit, sehr viele Zugeständnisse zu machen – immer im Fokus des Kindeswohls und der Entwicklung der Jugendlichen.

Interview geführt von Peter Ullrich

Das Gefängnis Limmattal

Das Gefängnis Limmattal in Dietikon wurde im Jahr 2010 neu gebaut. Die Einrichtung dient der Untersuchungs- und Sicherheitshaft. Das Gefängnis umfasst insgesamt 72 Plätze mit ausschliesslich männlichen Insassen: 48 Männer und 24 Jugendliche. Diese Letzteren wohnen in einer separaten Jugendabteilung.



Im Dienste des Vollzugs

18 Jahre lang wirkte Robert Frauchiger als Konkordatssekretär

18 Jahre lang hat Robert Frauchiger sein Amt als Sekretär des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone ausgeübt. Ende 2015 ging er in den Ruhestand. Ein kurzes Lebensbild.

Robert Frauchiger, in einer Bauernfamilie aufgewachsen, hat eine kaufmännische Grundausbildung absolviert. Erst lockte dem jungen Kaufmann eine konsularische Laufbahn beim Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA). Dann aber holte er die Matura nach und studierte Rechtswissenschaften. Er erwarb das Anwaltspatent seines Heimatkantons Aargau. Frauchiger wurde zunächst als Staatsanwalt seines Kantons tätig und später Chef der Abteilung Strafrecht des Kantons Aargau.

Mit seinem breiten Wissen über das Strafrecht und den Straf- und Massnahmenvollzug wurde Robert Frauchiger

Konkordatssekretär mit einer Anstellung von 50 %, und er wirkte daneben als erfolgreicher Rechtsanwalt. Ganz Jurist sorgte Frauchiger für ein geordnetes Regelwerk des Konkordats: Reglemente, Richtlinien, Merkblätter.

Breit abgestützte Voten

Als Konkordatssekretär leitete Robert Frauchiger zahllose konkordatliche Arbeitsgruppen mit viel Sachverstand, Geduld und diplomatischem Geschick. Seine Voten waren stets fachlich breit abgestützt, sowohl innerhalb des eigenen Konkordates als auch bei den beiden anderen Konkordaten sowie beim Bund. In diesen 18 Jahren konnten viele Regierungsvertreter, Leitende von Anstalten, Einweisungsbehörden und Bewährungshilfe Robert Frauchiger kennen und schätzen lernen. So zeichnete der Konkordatspräsident, Regierungsrat Hans-Jürg Käser, ein



Robert Frauchiger war 18 Jahre lang Sekretär des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone.

eindrückliches Bild des Geehrten bei der Abschiedsfeier im November 2015: «Ich durfte Robert Frauchiger als einen Menschen kennenlernen, der seine eigene Meinung klar vertrat, diese jedoch nicht Dritten aufzuzwingen versucht hat».

(Red.)

Quelle: Dieser Text basiert auf die Ansprache von Regierungsrat Hans-Jürg Käser, Präsident des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz, bei der Verabschiedung von Robert Frauchiger, 20. November 2015.

Fünf Fragen an Thomas Egger

«Respekt, Anstand und Wertschätzung wirken sich im Mikrokosmos «Strafvollzug» positiv aus»



Thomas Egger ist seit 1. November 2014 neuer Direktor der Strafanstalt Thorberg (seit 1.7.2016: Justizvollzugsanstalt JVA Thorberg). Der 52-Jährige war längere Zeit als Primarlehrer tätig. Später arbeitete er für das VBS, verbunden mit Auslandsinsätzen (Bosnien-Herzegowina, Syrien). 2009 wurde Egger als Direktor des Gefängnisses Crêtelongue in Granges VS gewählt.

info bulletin: Herr Egger, die Strafanstalt Thorberg kam vor wenigen Jahren ins Gerede, und Ihr Vorgänger musste sein Amt verlassen. Wie haben Sie diese heikle Situation angepackt, als Sie Ihre neue Funktion übernommen haben?

Thomas Egger: In der Tat, die Situation war heikel! Die Angestellten waren total verunsichert, besonders weil das «mediale Gewitter» wegen des Vorgefallenen heftig war. Daher galt meine Aufmerksamkeit primär den Angestellten. Ich wollte ihnen mein Vertrauen schenken und an ihre Fähigkeiten glauben. Aufgrund meiner Erfahrung wollte ich nicht als erstes in Aktionismus verfallen, sondern mich bei den Mitarbeitenden umfassend informieren und ihnen so meine Wertschätzung für ihre geleistete Arbeit zeigen.

Als Sie vor fast zwei Jahren in der Öffentlichkeit vorgestellt wurden, betonte Regierungsrat Käser, Sie seien mit «Energie, Motivation und Augenmass» ausgestattet. Sehen Sie sich selber auch so, und wie äussert sich das konkret?

Das trifft zu. Nach wie vor stehe ich jeden Morgen motiviert und mit Freude auf, um mich auf den Weg zum Thorberg zu machen. Augenmass verstehe ich mehrschichtig: «Augenmass bewahren» heisst für mich auch, eine klare Linie zu verfolgen und nur aus triftigen Gründen davon abzuweichen.

Man sagt oft «Einmal Lehrer, immer Lehrer». Wie nutzen Sie Ihre pädagogischen Erfahrungen im Strafvollzug?

Das Pädagogische steht nicht im Vordergrund, und ich könnte diese Erfahrung nicht quasi «herausoperieren» und als besondere Fähigkeit beschreiben. Ich glaube, dass gerade meine breite Ausbildungs- und Erfahrungsspanne mich legitimieren, eine solche Aufgabe anzupacken.

Das Klima einer Strafanstalt wird oft stark vom Direktor oder von der Direktorin geprägt. Wie sehen Sie als Leiter des Thorbergs den Umgang mit den Gefangenen, und haben Sie ein bestimmtes Bild für den Strafvollzug vor Augen?

So wie ich den Mitarbeitenden gegenüber trete, erwarte ich die gleiche Haltung von meinen Angestellten gegenüber den Eingewiesenen: Respekt, Anstand und Wertschätzung. Dies färbt ab und wirkt sich im Alltag in diesem Mikrokosmos «Strafvollzug» sehr positiv aus.

Und die fünfte Frage: Sie haben einige Zeit dienstlich im Ausland gelebt. Wenn Sie als Privatmann Ferien machen, wohin gehen Sie am liebsten, und gibt es eine Traumdestination, die Sie einmal bereisen möchten?

Da muss ich zum Glück gar nicht weit reisen! Meine «zweite Heimat» ist die Engstligenalp im Berner Oberland, die grösste Hochebene der Westalpen und ein «Kraftort» sondergleichen. Ein Aufenthalt von wenigen Stunden gibt mir Kraft für viele Wochen! – Gerne würde ich mit meiner Familie wieder einmal Damaskus besuchen, wo wir ein Jahr lang wohnen und leben durften. Leider bleibt dies aber zurzeit nur Wunschdenken.

(Die Fragen stellte Peter Ullrich)

«Augenmass bewahren»
heisst für mich, eine klare
Linie zu verfolgen»

Wissenschaftlich fundiert und praxisbezogen

Die Zeitschrift «Bewährungshilfe» deckt ein breites Themenfeld ab

Der Name der deutschen Fachzeitschrift «Bewährungshilfe» ist zwar Programm, aber das Blatt befasst sich auch mit Sozialem, Strafrecht und der Kriminalpolitik.

Peter Ullrich

Ein dezentes Grün im Umschlagblatt, A5-Format, viel Text, kaum Bilder: so präsentiert sich die Fachzeitschrift «Bewährungshilfe» äusserlich. Das Blatt erscheint viermal pro Jahr in Mönchengladbach, und es steht heuer im 63. Jahrgang. Der Untertitel der Zeitschrift «Soziales, Strafrecht, Kriminalpolitik» verweist auf den «DBH Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik», welcher die «Bewährungshilfe» herausgibt.

Am Anfang war «Der Scheideweg»

Gegründet wurde die Zeitschrift 1951 vom Verein «Deutsche Bewährungshilfe», aus welchem der heutige DBH-Fachverband hervorging. Eine erste Publikation nannte sich «Der Scheideweg», erschien allerdings nur unregelmässig. Daraus entstand schliesslich die heutige Zeitschrift «Bewährungshilfe», abgekürzt «BewHi». «Der stets nach vorn und interessiert in die Zukunft gerichtete Blick ist gewiss ein Stück enthaltenen Zeitgeist der ersten Stunde»,

«Wir wollen dem Leserkreis aktuelle Entwicklungen und Bestrebungen des Strafvollzugs bekannt machen»

Angaben zur «Bewährungshilfe»

- Link: www.bewhi.de
- E-Mail der Redaktion: Martin-Kurze@t-online.de
- Adresse des Verlags:
Forum Verlag Godesberg GmbH,
Dammerstrasse 136–138,
D – 41066 Mönchengladbach,
E-Mail: contact@forumvg.de
- Kosten des Abonnements (4 Hefte pro Jahr): € 69.50

bemerkte Prof. Dr. Martin Kurze, der heutige Redaktor, über diese Zeitschrift. Der aktuelle Haupttitel sei also historisch bedingt und wurde deshalb bewusst beibehalten, sagt Martin Kurze. Fragt man den Redaktor der «BewHi» nach zentralen Stichwörtern zu seiner Zeitschrift, weist er auf «eine Mischung höchst unterschiedlicher Beiträge» hin, und er listet einige Beispiele auf: wissenschaftliche Abhandlungen, Aufsätze rund um die Themenfelder der Bewährungshilfe, Berichte aus der Praxis, internationale Entwicklungen, Rechtsprechung, kriminalpolitische Stellungnahmen des Verbandes.

Fülle der Themen

«Die «Bewährungshilfe» bewegt sich nicht isoliert auf dem Feld der sozialen Strafrechtspflege» betont Martin Kurze in seiner Antwort auf die Frage nach den Hauptinhalten der Zeitschrift. Generell gehe es darum, dem Leserkreis aktuelle Entwicklungen und Bestrebungen des Strafvollzugs bekannt zu machen. Alle krimino-

logischen Befunde wiesen darauf hin, «dass es oft die Übergänge von Haft in Freiheit sind, die über eine erfolgreiche Resozialisierung mitbestimmen». Was das ganz konkret heisst,

sieht man sehr schön auf jeder Rückseite des Umschlags der Ausgabe der «BewHi»: Unter der Überschrift «Schwerpunkte der letzten Jahre» werden regelmässig die wichtigen Themen der vergangenen 20 Jahren aufgeführt, worunter etwa «Sicherheitsverwahrung», «Evaluation Jugendstrafvollzug», «Gewalt in stationären Einrichtungen», «Aggression» aber auch «Seelsorge».

Offen für ausländische Autoren

Die «BewHi» beschränkt sich selbstverständlich nicht auf die bundesdeutschen Themen. «Europäische Entwicklungen waren schon mehrfach Schwerpunktthemen und auch in Einzelbeiträgen immer wieder präsent», erklärt Martin Kurze. Die Zeitschrift sei nicht nur «offen» für

Autorinnen und Autoren aus dem europäischen und auch ferneren Ausland; diese seien überdies herzlich eingeladen mitzuwirken. Kurze erwähnt in diesem Zusammenhang, dass seit diesem Jahr ein Mitglied des Redaktionsteams der «Bewährungshilfe» in der Schweiz arbeitet.

800 Abonnenten finanzieren die Zeitschrift

Die «Bewährungshilfe» versteht sich ausdrücklich als «vollkommen unabhängig». Das heisst weder der Herausgeber noch der Verlag oder der Fachbeirat nehmen Einfluss auf die Redaktionsarbeit. Die «BewHi» erhält keinerlei Subventionen oder Fördermittel. Es seien also letztlich die etwa 800, oft langjährigen Abonnenten, welche die Zeitschrift finanzieren, erläuterte Martin Kurze.

«Bewährungshilfe» nur in Printversion

Bisher gibt es keine elektronische Fassung der «BewHi», und die Zeitschrift ist auch nicht in den sozialen Medien präsent. Wer aber auf einen Beitrag der «Bewährungshilfe» stösst und sich beim Verlag meldet, bekommt, wo noch vorhanden, das betreffende Heft in Papierform oder als PDF zugestellt. Ausgeschlossen ist es natürlich nicht, dass die «Bewährungshilfe» einst auch als Digitalversion zur Verfügung stehen könnte, so Martin Kurze. Das dürfte allerdings davon abhängen, ob unsere Leserschaft einen unmittelbaren Nutzen davon erwartet.



Der Umschlag der Zeitschrift «Bewährungshilfe» ist im Original grün.

Kurzinformationen

Redaktionswechsel beim «info bulletin»

In dieser Ausgabe verabschiedet sich Dr. Peter Ullrich und geht Ende Oktober in Pension. Er war während mehreren Jahren Redaktor des «info bulletin». Vor allem nach der Neugestaltung unserer Zeitschrift im Jahr 2006 konnte Peter Ullrich seine Redaktionserfahrung voll ausspielen. So wurde aus dem einst eher biedereren Bulletin eine gern gelesene, anerkannte Fachzeitschrift über den Straf- und Massnahmenvollzug. Das Bundesamt für Justiz dankt Peter Ullrich herzlich für sein grosses Engagement, ja «Feuer» für unser «info bulletin», und wir wünschen ihm viel Gutes und Schönes im neuen Lebensabschnitt.

Ab 1. November 2016 wird Folco Galli, Informationschef des Bundesamtes für Justiz, als Redaktor des «info bulletin» mit seiner grossen publizistischen Erfahrung wirken. Wir heissen Folco Galli herzlich Willkommen im «info bulletin».

*Dr. Ronald Gramigna
Leiter Fachbereich Straf- und
Massnahmenvollzug*



Peter Ullrich



Folco Galli

Personelle Änderungen beim SAZ

Seit Anfang dieses Jahres haben zwei Co-Leiterinnen des Bereichs Bildung (im Jobsharing) ihre Aufgabe übernommen: Regine Schneeberger und Stephanie Zahnd. Sie sind neue Mitglieder der Geschäftsleitung des SAZ.

Ende Mai 2016 ist der langjährige Vize-Direktor, Karl-Heinz Vogt, in Pension gegangen. Die Funktion des Vizedirektors gibt es vorderhand nicht mehr. Erst im Zusammenhang mit dem geplanten Kompetenzzentrum soll diese Aufgabe neu ausgeschrieben werden.



Regine Schneeberger



Stephanie Zahnd

Link: www.prison.ch

Neuer Leiter des BiSt

Seit 1. Mai dieses Jahres ist Andy Tschümperlin der neue Leiter der Fachstelle Bildung im Strafvollzug (BiSt). Tschümperlin war ursprünglich Primar- und Reallehrer, und er amtierte bis vor kurzem als Schwyzer Nationalrat.

Jahrelang führte Doris Schüepp die Fachstelle Bildung im Strafvollzug. Sie ist nun in den Ruhestand getreten.



Andy Tschümperlin

Link: www.bist.ch

Das «ROS-System» verbreitet sich

Die Regierungsräte des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone haben am 22. April 2016 beschlossen, die «ROS-Konzeption» und «ROSnet» als verbindliches, elektronisches Fallführungssystem in ihren Kantonen per 1. Januar 2018 einzuführen. Dadurch wird die Vollzugsarbeit systematisch auf das Rückfallrisiko und den Interventionsbedarf der verurteilten Personen ausgerichtet. Das Informationsmanagement bei gefährlichen Straftätern wird mit der Einführung einer Laufakte für die betreffenden Insassen verbessert. Damit soll sichergestellt werden, dass alle an einem Vollzug beteiligten Stellen die erforderlichen Informationen erhalten. Bei einer Verlegung in eine neue Vollzugseinrichtung oder bei einer Entlassung werden die neuen Vollzugseinrichtungen zeitverzugslos über die aktuellen Unterlagen und Informationen verfügen.

Das Amt für Freiheitsentzug und Betreuung des Kantons Bern wird für die Kantone des Nordwest- und Innerschweizer Konkordats die Abteilung für forensisch-psychologische Abklärungen (AFA) betreiben. Diese führt im Auftrag der Konkordatskantone eine vertiefte Risikoabklärung durch.

Nachdem das Ostschweizer Strafvollzugskonkordat die Einführung von ROS bereits im letzten Herbst beschlossen hat, werden ab dem 1. Januar 2018 somit alle 19 Kantone der Deutschschweiz nach der ROS-Konzeption und mit der webbasierten Informatiklösung ROSnet arbeiten.

Quelle:

Medienmitteilung Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweizer Kantone

Link: www.konkordate.ch

Neuer Internet-Auftritt in einem Konkordat

Das Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz verfügt seit dem letzten Februar über einen neuen Internet-Auftritt. Die Internetseite ist in sechs verschiedenen Rubriken strukturiert.

Link: www.konkordate.ch

Veranstungshinweise

■ Rechtswidrige Zustände?

Untersuchungshaft in der Kritik

Was läuft in der Untersuchungshaft schief? Negativmeldungen häufen sich. Die nationale Kommission zur Verhütung der Folter und eine weitere Studie kritisieren übermässig restriktive Haftbedingungen. Das Bundesgericht sprach EMRK-widrig Inhaftierten Entschädigungen zu. Auch Berichte über Suizide geben zu denken. Die Haftdauer ist dank der neuen Strafprozessordnung von 2011 zwar mehrheitlich gesunken, es gibt aber immer noch zu viele Fälle monate- und jahrelanger Internierung. Beim Haftregime problematisiert werden lange Einschlusszeiten am Tag, fehlende Beschäftigungsmöglichkeiten, stark eingeschränkte soziale Kontakte zur Aussenwelt und zu Mitgefangenen, die medizinische Versorgung und die Suizidprävention. Wie beurteilen die mit Häftlingen befassten Personen die Situation – von Richtern, Staatsanwälten und Gefängnisleitern bis zu Verteidigern, Medizinern, Psychologen und Seelsorgern? Verbesserungsbemühungen gibt es, aber genügen sie? Braucht es gesetzliche Änderungen wie zum Beispiel Haftfristen? Könnte nicht vieles auch ohne Gesetzesrevision verbessert werden?

Veranstaltung	Fachgruppe Reform im Strafwesen, Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich, ZHAW Departement Soziale Arbeit, Paulus Akademie
Leitung	Prof. em. Dr. Franz Riklin, Universität Fribourg Hans-Peter von Däniken, Direktor Paulus Akademie
Datum	Donnerstag, 8. September bis Freitag, 9. September 2016
Ort	Hotel Glockenhof, Sihlstrasse 33, 8001 Zürich
Sprachen	Deutsch und Französisch (mit Simultanübersetzung)
Anmeldung	Bis 26. August 2016
Internet	www.paulusakademie.ch

Vorankündigung

■ 10. Freiburger Strafvollzugstage

Überwachen und Strafen: Neuere Entwicklungen im Justizvollzug.

Datum	Dienstag, 8. November bis Donnerstag, 10. November 2016
Ort	Fribourg, Hotel NH
Internet	www.prison.ch

«Verbrecher sind nicht durchgängig 24 Stunden lang böse.»

*Prof. Dr. Elmar Habermeyer, Direktor der Klinik für Forensische Psychiatrie, Zürich
(«Nordwestschweiz», 11.2.2016)*

WORTWÖRTLICH

Neuerscheinungen

■ Benjamin F. Brägger

Das schweizerische Vollzugslexikon

Von der vorläufigen Festnahme zur bedingten Entlassung

Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel

ISBN 978-3-7190-3641-6

CHF 168.00



■ Andrea Baechtold, Jonas Peter Weber, Ueli Hostettler

Strafvollzug

Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen in der Schweiz

3., aktualisierte und ergänzte Auflage

Stämpfli Verlag AG, Bern

ISBN 978-3-7272-7215-8

CHF 85.00 / € 85.00



■ Nicolas Queloz, Thomas Noll, Laura von Mandach, Natalia Delgrande

Verletzlichkeit und Risiko im Justizvollzug – Vulnérabilité et risques dans l'exécution des sanctions pénales (deutsch/französisch)

Stämpfli Verlag AG, Bern

ISBN 978-3-7272-7214-1

CHF 62.00 / € 62.00



■ Franz Riklin

Kapituliert die Strafjustiz vor der Psychiatrie? /

La justice pénale capitule-t-elle devant la psychiatrie? (deutsch/französisch)

Verschuldensstrafrecht auf dem Prüfstand /

Mise à l'épreuve du droit pénal fondé sur la culpabilité

Stämpfli Verlag AG, Bern

ISBN 978-3-7272-3197-1

CHF 44.00 / € 44.00



■ Ueli Hostettler, Irene Marti, Marina Richter

Lebende im Justizvollzug

Gefangene, Anstalten, Behörden

Stämpfli Verlag AG, Bern

ISBN 978-3-7272-3211-4

CHF 38.00



Von der Theorie zur Praxis

Wie ein junger Jurist seinen Zivildiensteinsatz im Gefängnis erlebte

Noch während seines Rechtsstudiums konnte Dominik Betschart das Regionalgefängnis Bern besuchen. In der Folge entschied er sich, einen achtmonatigen Zivildiensteinsatz in diesem Gefängnis zu absolvieren. Als «Mitarbeiter Aufsicht und Betreuung» lernte Betschart die Routinearbeiten kennen, aber besonders auch den Umgang mit inhaftierten Menschen.

Dominik Betschart

Zeitgleich schrillt der Alarm auf den Empfängern aller Aufseher und Betreuer: Alarm, ausgelöst im Erdgeschoss! Ich renne mit den anderen drei Stockwerke nach unten an den Ort des Geschehens. Zum Glück stellt sich rasch heraus, dass es sich um einen falschen Alarm handelt und alles in Ordnung ist.

Eher ein Zufall

Langeweile kam während meines achtmonatigen Zivildiensteinsatzes im Regionalgefängnis Bern wahrlich nicht auf! Doch der Reihe nach: Wie kommt man überhaupt auf die Idee, seinen Zivildiensteinsatz in einem Gefängnis zu absolvieren? Bei mir war dies eher Zufall als von langer Hand geplant. Im Rahmen der Vorlesung «Straf- und Massnahmenvollzug» des Masterstudiums der Rechtswissenschaft an der Universität Bern konnte ich das Regionalgefängnis Bern unter der Führung der damaligen Leiterin Marlise Pfander besuchen. Aus reiner Neugier fragte ich sie, ob das Gefängnis auch Zivildienstleistende beschäftige. Eineinhalb Jahre später meldete ich mich nach einem Vorstellungsgespräch und einem Tag «Stage» hinter dem Amtshaus am Empfang des Regionalgefängnisses Bern zu meinem ersten Zivildienstag. Ich war jetzt «Mitarbeiter Aufsicht und Betreuung» und erhielt sogleich die schwarze, einheitliche Dienstbekleidung.

«Die meisten brenzlichen Situationen konnten durch Gespräch entschärft werden»

Eingeschränkte Kompetenzen

Als einer von insgesamt drei bis vier Zivildienstleistenden wurde ich vorwiegend auf dem Stockwerk eingesetzt, wo mehrheitlich Ausschaffungshäftlinge untergebracht waren. Dabei unterstützte ich die Person, welche die Aufsicht und Betreuung auf diesem Stock leitete. Mein Handlungsspielraum war selbstverständlich eingeschränkt, denn ich verfügte nicht über die entsprechende Ausbildung. So durfte ich weder bei handgreiflichen Interventionen einschreiten noch Fesselungen mittels Handschellen vornehmen oder Leibesvisitationen durchführen. Gerade letzteres war mir jedoch mehr als Recht! Als Zivildienstleistender wurde ich oft als «Läufer» eingesetzt; beispielsweise nahm ich Anwälte, Behördenvertreter oder sonstige Besucher in Empfang und geleitete sie in die Besucherräume; danach führte ich den gewünschten Insassen zu.

Hilfreiche Sprachkenntnisse

Neben der tatkräftigen Mithilfe bei der Erledigung der täglichen Routinearbeiten war die Betreuung der Ausschaffungshäftlinge eine wichtige Aufgabe. Dabei kamen mir unter anderem meine Sprachkenntnisse zu Gute. Abgesehen von Alltagsfragen beschäftigten die Ausschaffungshäftlinge natürlich die nächsten Verfahrensschritte. Wenn ich eine Mehrfachzelle öffnete und die wichtigsten Sätze aus einem offiziellen Schreiben übersetzte, erhielt ich sogleich drei weitere Briefe, und fragende Gesichter standen vor mir. Allerdings konnte ich mir für diese Aufgabe erst die Zeit nehmen, nachdem ich meine Arbeit erledigt hatte. Die Insassen merkten jeweils schnell, ob man trotz Hektik im täglichen Betrieb ihre Anliegen ernst nahm, und sie zeigten sich meist auch entsprechend dankbar. Wie wichtig eine gut funktionierende Kommunikation ist, habe ich während meines Einsatzes mehrmals erlebt. In den allermeisten Fällen



Dominik Betschart, MLaw, ist Fachspezialist Straf- und Massnahmenvollzug im Amt für Justizvollzug des Kantons Aargau.



«Wenn ich eine Mehrfachzelle öffnete, ... standen fragende Gesichter vor mir.» (Bild: Regionalgefängnis Bern).

konnten brenzlige Situationen im Gefängnisalltag mittels Gespräch soweit entschärft werden, dass keine Zwangsmittel angewendet werden mussten. Wenn sich jedoch ein Häftling renitent verhielt oder gar gegen einen Aufseher oder Betreuer tätlich wurde, wurde er für eine von der Direktion verfügte beschränkte Zeit in die Sicherheitszelle verlegt.

Ein bewegendes Ereignis

Spannungen gab es auch unter den Insassen immer wieder. Als besonders einschneidend ist mir die Untersuchungshaft in Erinnerung geblieben. Bei vielen Insassen, die sich über mehrere Monate in Untersuchungshaft befanden, war ein gewisser seelischer Zerfall bemerkbar. Sie verbrachten 23 Stunden pro Tag in ihrer Zelle und durften eine Stunde pro Tag in den Spazierhof an die frische Luft gehen; Besuche und Telefonate waren nur möglich, sofern diese bewilligt worden waren.

Bewegend war auch ein Todesfall, der während meines Zivildienstes passierte: An einem Morgen wurde ein 24-Jähriger aus Bosnien-Herzegowina, der sich wegen verschiedener Gewalt- und Vermögensdelikte im Strafvollzug befand, bewusstlos in seiner Zelle aufgefunden, und er verstarb trotz Reanimationsversuchen durch die Gefängnismitarbeiter und das Ambulanzteam. Am Rapport am Mittag wurde das Nachmittagsteam, dem auch ich angehörte, über den tragischen Vorfall informiert. Als ich den Namen des Verstorbenen hörte, erinnerte ich mich, dass ich mich noch am Vortag ganz normal mit ihm unterhalten hatte.

Beruflich im Straf- und Massnahmenvollzug

Abgesehen von diesem tragischen Ereignis verlief mein achtmonatiger Zivildienstesatz jedoch äusserst positiv, und ich erinnere

mich an viele lehrreiche Momente. Persönlich konnte ich viel aus dem Umgang mit Konfliktsituationen und dem Umgang mit Menschen aus den unterschiedlichsten Kulturkreisen lernen. Es war für mich äusserst aufschlussreich, nach dem theoretischen Teil des Studiums den Straf- und Massnahmenvollzug hautnah in der Praxis zu erleben. Insgesamt hat mich dieser Zivildienstesatz darin bestärkt, mich in Zukunft beruflich im Bereich Straf- und Massnahmenvollzug zu engagieren. So absolvierte ich nach meinem Zivildienstesatz zuerst ein Praktikum im Direktionsbereich Strafrecht des Bundesamtes für Justiz und anschliessend ein Rechtspraktikum im Amt für Justizvollzug des Kantons Aargau, in welchem ich nun seit Anfang Juli dieses Jahres als Fachspezialist Strafvollzug tätig bin.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Justiz,
Fachbereich Straf- und Massnahmenvollzug
Dr. Ronald Gramigna
ronald.gramigna@bj.admin.ch

Redaktion

Dr. Peter Ullrich
peter.ullrich@bj.admin.ch

Folco Galli
folco.galli@bj.admin.ch

Nathalie Buthey
nathalie.buthey@bj.admin.ch

Charlotte Spindler,
Journalistin BR, Zürich

Übersetzung

Raffaella Marra

Administration und Logistik

Andrea Stämpfli
andrea.staempfli@bj.admin.ch

Layout

BBL – MediaCenter Bund, Bern

Druck und Versand

BBL – MediaCenter Bund, Bern

Gestaltung Umschlag

Grafikatelier Thomas Küng, Luzern

Bestellung, Anfragen und Adressänderungen Printversion

Bundesamt für Justiz
Fachbereich Straf- und Massnahmenvollzug
CH-3003 Bern
Tel. +41 58 462 41 28
andrea.staempfli@bj.admin.ch

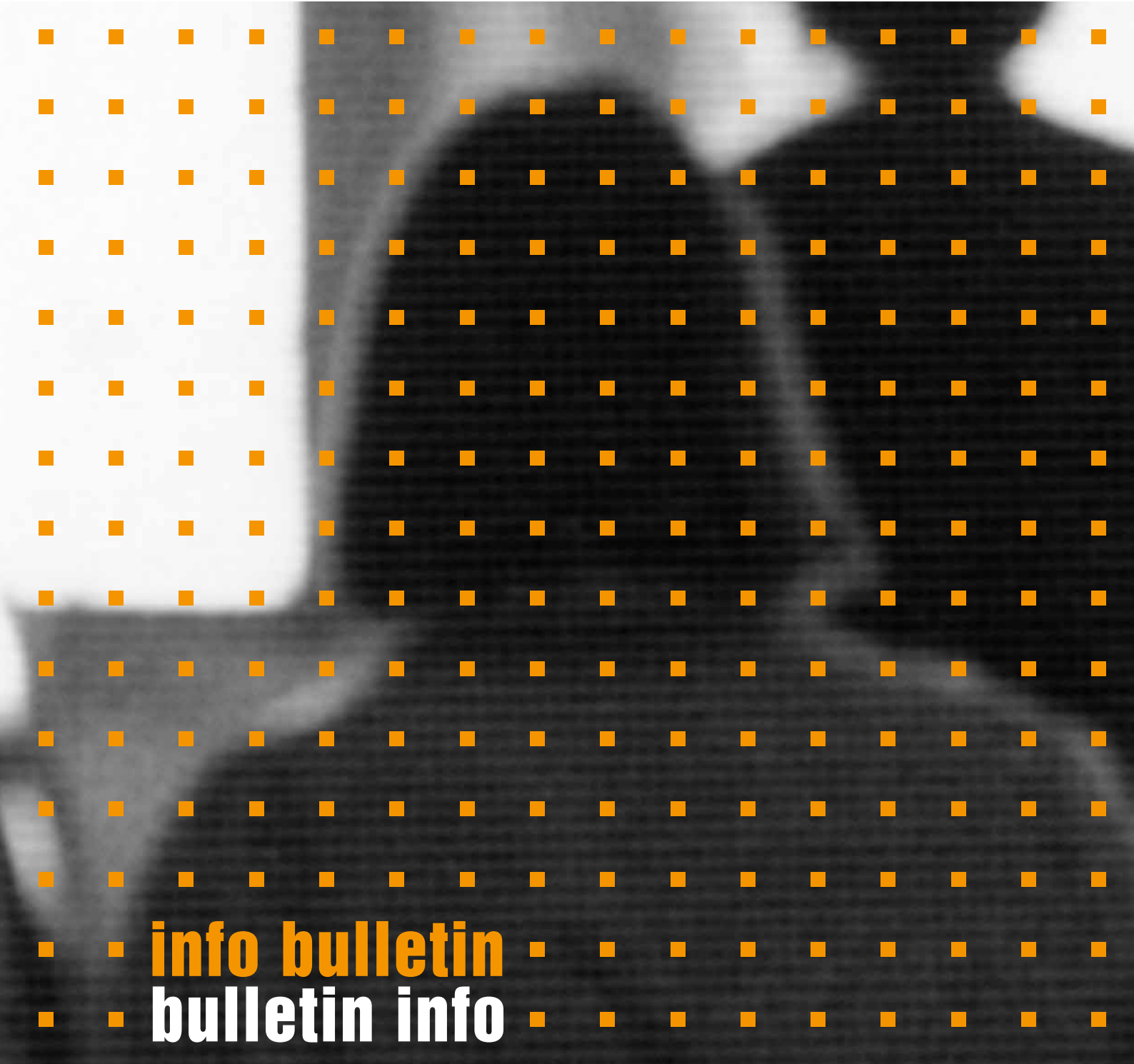
Internetversion

www.bj.admin.ch → Sicherheit → Straf- und
Massnahmenvollzug → Infobulletin

Copyright / Abdruck

© Bundesamt für Justiz
Abdruck unter Quellenangabe erwünscht mit der Bitte
um Zustellung eines Belegexemplars.

41. Jahrgang, 2016 / ISSN 1661-2612



info bulletin
bulletin info